

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Neddemin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-33-BO-2015-063		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 14.09.2015 Verfasser: Silvia Brinckmann		
Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.3 der Gemeinde Neddemin "Solarpark Hohenmin"			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin hat in ihrer Sitzung am 26.02.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände des Kieswerkes Hohenmin.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt und die berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Im Ergebnis der Prüfung und dem planerischen Aspekt, die PV-Anlage ausschließlich auf Konversionsflächen zu errichten, wird das Plangebiet auf eine Fläche ca. 14 zurück-Genommen.

Die Auswertung der Stellungnahmen im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin beschließt in ihrer heutigen Sitzung:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.3 „Solarpark Hohenmin“ wird in der vorliegenden Fassung vom August 2015 beschlossen
Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ mit Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens 7 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.
Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei

der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neddemin „Solarpark Hohenmin“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zum Begründungsentwurf einzuholen

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : ____ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: ____ €

Ergebnishaushalt

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
 Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
 Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

Entwurf der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hohenmin“

Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hohenmin“

Entwurf Umweltbericht

Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Träger

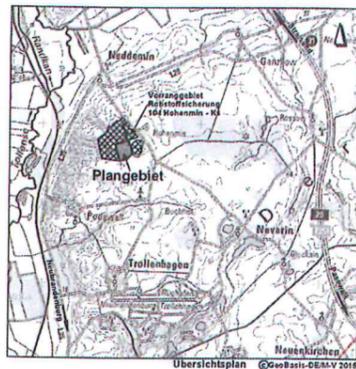
Protokoll der Bürgerversammlung

Anschreiben des Eigentümers des Kiestagebaus Hohenmin

SATZUNG DER GEMEINDE NEDDEMIN über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Neddemin
Gemarkung Hohenmin
Flur 1/2



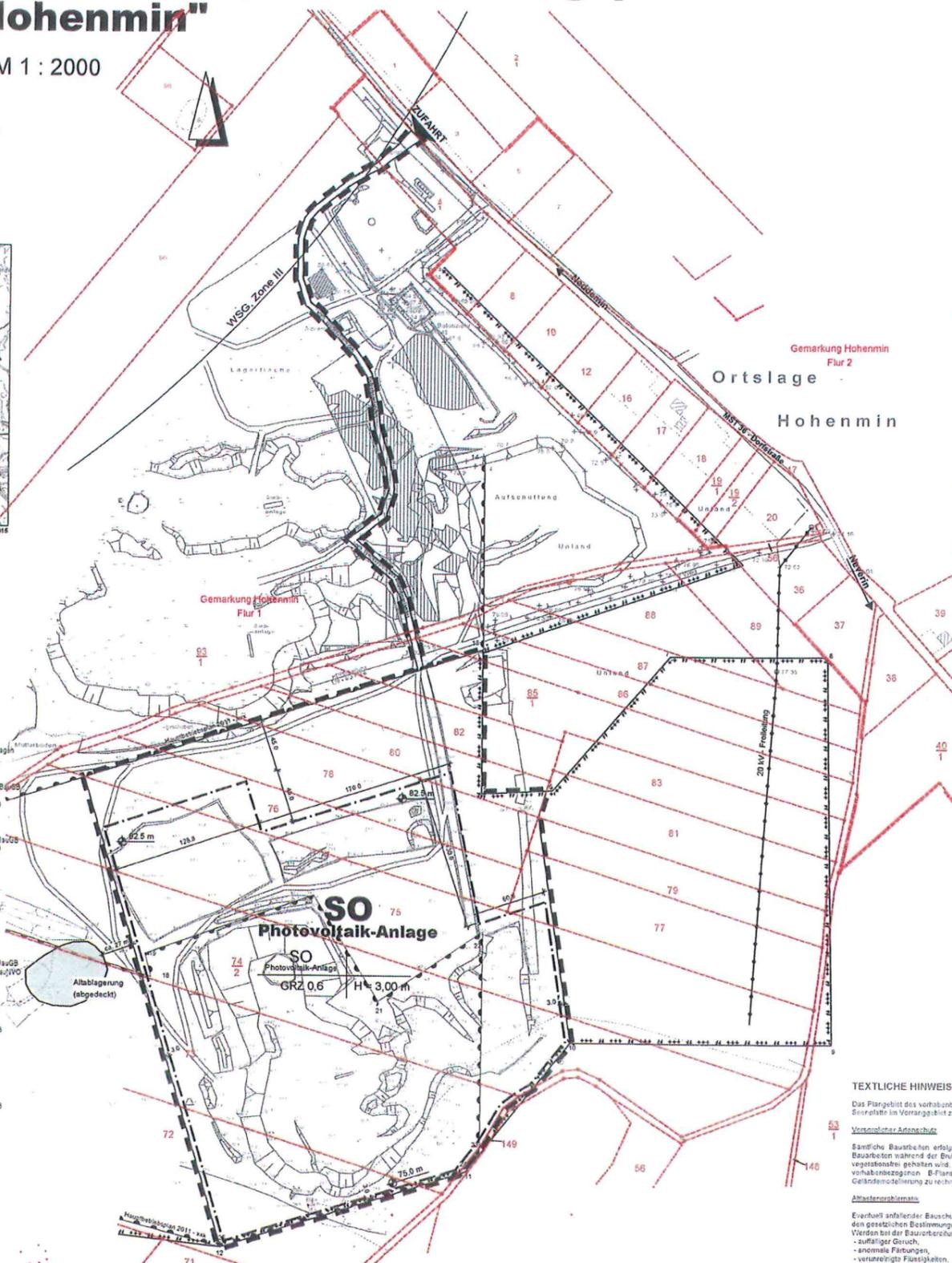
NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	GRZ - Grundflächenzahl	max. Höhe baulicher Anlagen
SO	0,6	3,00 m

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
SO	Art der baulichen Nutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	§ 9 (1) Nr. 1 - BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauVVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauVVO
H	Höhe baulicher Anlagen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauVVO
z. B. 82,5 m	Höhenbezugspunkt der festgesetzten unteren idealen Bezugsebene bezogen auf das topographische Höhensystem	
Bauweise, Bauformen	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauVVO
Sonstige Planzeichen:	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Nachrichtliche Übernahmen:		§ 9 (6) BauGB
Oberrandliche Leitungen, hier: Elektro-Fachleitungen		
Planfestgestellte Grenze - Vorranggebiet Rohstoffförderung Nr. 104 Hohenmin		
Grenze Hauptbetriebsplan 2011 bis xx		

II. Darstellung ohne Normcharakter	
Flur- und Gemarkungsgrenze	
Flurstücksgrenze	
Flurstücksbezeichnung	
Gebäude Bestand	
Böschungen	
Höhe über NN (Amsterdamer Pegel)	
Bemaßung mit Maßstab, z.B. 3,0 m	



PLANUNGSBLAUME
Kiesanlagengraben Hohenmin
Mecklenburg-Rostocker Kreisverkehrs GmbH
Tag 11.06.2011 - Betriebszustand Juni 2011
Gruß-Kopier-Abbildung
Basis: B-Plan, Zonenplan Neversin (R013) Holzstraße
UTM-Koordinat Zone 33 (ETRS 89) lat/lon
Höhensystem: NN (Amsterdamer Pegel)

verkleinerte Darstellung

Teil B - Textl. Festsetzungen

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Baugebiet**
Sondergebiet gem. § 11 BauVVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage
 - Art der Nutzung im SO**
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.
Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:
- fest aufgeständerte Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatorstationen
- Einzelnutzung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)
Nach § 9 Abs. 2 LV, mit § 12 Abs. 3a BauGB wird festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
 - Nutzungszeitraum / Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB**
Die Photovoltaik-Anlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2038.
Als Folgenutzung wird die Rohstoffförderung (Kiesabbau) festgesetzt.
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauVVO**
Die **untere Bezugsebene** ist eine ideale ebene Fläche, die durch die 3 festgesetzten Höhenbezugspunkte bestimmt wird.
Als **oberer Bezugspunkt** gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.
Die **maximale Bauhöhe** wird als der senkrecht (jotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur idealen unteren Bezugsebene bestimmt.
 - Zulässige Grundfläche § 19 Abs. 3 BauVVO**
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module übersteht wird.
 - Niederschlagswasserabfuhr**
Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.
- NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Maßnahmen zum Schutz der Pflanze und Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB
 - Die Umzäunung des Plangebietes ist für Kleinsäuger bis zu 20 cm über dem Boden durchlässig zu gestalten.**

TEXTLICHE HINWEISE

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Planes liegt gemäß Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte im Vorranggebiet zur Rohstoffförderung Hohenmin 1 (Nr. 104 - K).

Versandlicher Artenschutz
Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des etwaig in der Fläche brotenden Braunkohlens nach dem 10.07. Bauarbeiten während der Betriebszeit sind nur dann möglich, wenn das Plangebiet im Zeitraum 20.04.-10.07. bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten wird, davon ist auszugehen, da innerhalb des Plangebietes unabhängig von der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes kurzzeitig mit einer umfangreichen und nach geltendem Einreichung zulässigen Gesteinsförderung zu rechnen ist.

Ablaufplanarbeiten
Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Vorbei bei der Bau-ortsbereitstellung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bestehende unbedeutende Bodenbelastungen, wie:
- auffälliger Geruch,
- anomale Farbungen,
- verunreinigte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, also Abfallgerünge u.ä.
angewiesen, ist die Untere Bundesbehörde im Umweltschutz des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich zu informieren. Zu dieser unverzüglichen Information sind alle Beteiligten verpflichtet. Das heißt sowohl Grundstückseigentümer und Bauherr als auch Planer, Gutachter, Bauherr, andere Auftraggeber und deren Beschäftigte sowie sonstige Helfer sind anzugeben. Der Grundstückseigentümer ist als Adressat nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Bodenschonung
Wenn während der Erdarbeiten unvermeidbar Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStb 10/17 die örtliche Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Funde bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauarbeitern des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Satzung der Gemeinde Neddemin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin"

Präambel:
Aufgrund:
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen und,
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 55) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom folgende Satzung der Gemeinde Neddemin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" für das Gebiet der Gemarkung Hohenmin, Flur 1, Flurstück 72 (teilw.), 73 (teilw.), 74/2 (teilw.), 75 (teilw.), 76 (teilw.), 77 (teilw.), 78 (teilw.), 79 (teilw.), 80 (teilw.), 82 (teilw.), 85/1 (teilw.), 88 (teilw.), 152 (teilw.) und 93/1 (teilw.) sowie Flur 2, Flurstück 4/1 (teilw.),
bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerke:

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.02.2015	Neddemin, den	Der Bürgermeister
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 12.06.2015 befragt worden.	Neddemin, den	Der Bürgermeister
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerversammlung am 05.06.2015 durchgeführt worden.	Neddemin, den	Der Bürgermeister
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Neddemin, den	Der Bürgermeister
5	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Neddemin, den	Der Bürgermeister
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Neddemin, den	Der Bürgermeister
7	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Neversin, Baumstr. nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen: - welche Arten unverweigerter Informationen verfügbar sind, - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht frühzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und - dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt "Neversin Info" öffentlich bekannt gemacht worden.	Neddemin, den	Der Bürgermeister
8	Der katastralmäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der fälschlicherweise als Flurstück 104 im Katasterplan Nr. 104/1 verzeichneten Flurstück 104/1 ist die Flurstücksgrenze im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Neubrandenburg, den	Leiter des Katasteramtes
9	Die Gemeindevertretung hat die festgemachten ab abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Neddemin, den	Der Bürgermeister
10	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.	Neddemin, den	Der Bürgermeister
11	Die Genehmigung dieser Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Auflage wurden erfüllt, die Hinweise wurden beachtet.	Neddemin, den	Der Bürgermeister
12	Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen werden hiermit am ausgesetzt.	Neddemin, den	Der Bürgermeister
13	Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt "Neversin Info" öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages am rechtskräftig geworden.	Neddemin, den	Der Bürgermeister

Gemeinde Neddemin
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
"Solarpark Hohenmin"

Gemeinde Neddemin

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 – „Solarpark Hohenmin“

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen von:

- | | |
|----|--|
| 04 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |
| 18 | Flughafen Neubrandenburg-Trollhagen GmbH |
| 22 | Katholische Kirchengemeinde |
| 28 | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V |

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Palaststraße 43, 17033 Neubrandenburg

**Amt Neverin
für die Gemeinde Neddemin
Dorfstr. 36
17039 Neverin**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Münz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt Cindy Schulz

Zimmer 3.32
Zentrale 78-0
E-Mail cindy.schulz@lk-seenplatte.de

Vorwahl 03981
Durchwahl 78-2453
Fax 0395 57097 65465

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
Datum

2476/2015-502
7. August 2015

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemin

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 beschlossen.

Die Gemeinde Neddemin führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemin wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Mai 2015) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemin, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

- I. Allgemeines/ Grundsätzliches**
 - In der Ortslage Hohenmin ist auf einem Teilbereich des dort befindlichen Tagebaus für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF) geplant. Der damit erzeugte Strom soll anschließend ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Regionalstandort Waren (Münz) Bankverbindung: BIC: 2512033
Zur Anschrift 2 BIC: 2512033
Telefon 03981 780 BIC: POLA2333
Telefon 03981 430

Regionalstandort Dornum
Aach-Pöppe-Str. 12-15
Telefon 03981 430

Regionalstandort Neustrelitz
Pulsenstraße 43
Telefon 03931 4470

2

Mit o. g. Bebauungsplan sollen hierfür insofern planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 24,8 ha.

2. Hinsichtlich des gewählten Standortes für das beschriebene Vorhaben möchte bereits an dieser Stelle ich auf Folgendes aufmerksam machen.

Die in Rede stehende Fläche des geplanten Vorhabens wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte als **Vorranggebiet Rohstoffsicherung** ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich weiter in dem Kiessandtagebau Hohenmin.
 Der Abbaubetrieb ist durch einen gemäß § 52 BBodG planfestgestellten Rahmenbetriebsplan geregelt (Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 31. Mai 2000). Dieser ist auf 30 Jahre vom Tage der Planfeststellung an befristet.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2004 wurde der Planfeststellungsbeschluss in einigen Details geändert. Die Befristung blieb von dieser 1. Änderung unberührt.

Mit Schreiben des Bergamtes vom 03. Juli 2013 wurde der Landkreis zu einem Antrag auf erneute Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beteiligt. Gegenstand der beantragten 2. Änderung war die Verlängerung der Befristung um 10 Jahre bis zum 31. Mai 2040.
 Eine Entscheidung des Bergamtes liegt mir dazu aktuell nicht vor.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht eine **zeitlich begrenzte Zwischennutzung** eines Teils der planfestgestellten Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Vorgesehen ist ein Zeitraum von 20 Jahren, längstens bis zum 31. Dezember 2036. Zur Rechteindeutigkeit der dieser getroffenen Festsetzung ist auch das **konkrete Enddatum der Zwischennutzung festzusetzen**.

Diese Verfahrensweise entspricht insoweit den vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 gegebenen **Hinweisen zur Verfahrensweise zum künftigen Umgang mit Vorhaben zur Errichtung von PVF-Anlagen auf den in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Rohstoffsicherung**.

Danach wird

a) die Möglichkeit der Errichtung von PVF-Anlagen auf **maximal 49% der Fläche des planfestgestellten Vorranggebietes für Rohstoffsicherung** begrenzt. Auf die Gesamtfläche bezogen darf also nur ein untergeordneter Teil des Vorranggebietes mit PVF-Anlagen bebaut werden,

b) für die Errichtung von PVF-Anlagen ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher die **PVF-Anlagen nur als zeitliche Zwischennutzung und den Kiesabbau als Folgenutzung** festsetzt.

Grundsätzlich ist für die beabsichtigte Zwischennutzung eine Zustimmung erforderlich, welche vor Satzungsbeschluss vorliegen muss.

Auf jeden Fall ist das für diese Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte zuständige **Bergamt** im Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan zu beteiligen, wovon ich aber grundsätzlich ausgehe.

Das Plangebiet wird unter Berücksichtigung geäußelter Anregungen und Hinweise und dem planerischen Aspekt, die PV-Anlage ausschließlich auf Konversionsflächen des Tagebaus zu errichten, auf eine Fläche von ca. 14 ha zurückgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt und das konkrete Enddatum der Zwischennutzung bis zum 31.12.2038 festgesetzt. Das Enddatum berücksichtigt eine mögliche zeitliche Verschiebung des Baubeginns aufgrund der Einführung von Ausschreibungen im EEG.

Das zuständige Bergamt ist am Planaufstellungsverfahren beteiligt. Mit Stellungnahme vom 23.07.2015 hat das Bergamt die Planung zur Errichtung des Solarparks innerhalb des Tagebaues Hohenmin bestätigt. Die Belange des Bergamtes werden berücksichtigt.

Ich weise nochmals vorsorglich auch darauf hin, dass der Gemeinde Neddemin die Umsetzung der mit dem o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsziele verwehrt bleibt, wenn dem Bebauungsplan insbesondere das Begründungsbedürfnis entgegensteht.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Neddemin hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Sie verfügt also über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hohenmin“ stellt die Gemeinde Neddemin als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB auf. Dieser Verfahrensweise folge ich vom Grundsatz.

Auf die Genehmigungspflicht des o. g. Bebauungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

- Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:
- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- den Durchführungsvertrag und
- als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag verpflichten**.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.
Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen.)
Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.
- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der

Der Hinweis wird beachtet und der vorhabenbezogene B-Plan zur Genehmigung eingereicht.

Die Hinweise zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden beachtet und die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

4

Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

5. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen (Module, Wechsellrichter, etc. – einschließlich Maßangaben), die für den Betrieb der PVF-Anlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

6. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemin auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

6.1. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung ist zwischen Begründung und textlichen Festsetzungen noch einmal genau abzugleichen.

Im Übrigen gehe ich von üblicherweise errichteten fest aufgeständerten PVF-Anlagen aus, wie auch in der Vorhabenbeschreibung dargestellt. Die Festsetzung sollte dahingehend entsprechen noch konkretisiert werden.

Des Weiteren ist die Errichtung von Einfriedungen bereits mit der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung geregelt. Bei der Bestimmung zur Bodenfremdheit von 0,20 m für Kleinsäuger handelt es sich um eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

6.2. Hinsichtlich der geplanten PVF-Anlagen möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass PV-Freiflächenanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben. Der Gemeinde ist deshalb zu empfehlen, in einem städtebaulichen Vertrag eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der

Der Bezug der Planung zum Durchführungsvertrag wird entsprechend im Plan festgesetzt.

In Anwendung von § 9 Abs. 2 i. V. mit § 12 Abs. 3a BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Der Hinweis wird beachtet.

Die Hinweise werden beachtet.

Die Hinweise werden im städtebaulichen und Durchführungsvertrag berücksichtigt.

5

öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich auch in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.

Darüber hinaus sollte auch der abzuschließende **Durchführungsvertrag** eine Regelung hierzu enthalten.

6.3. Bezogen auf die Festsetzung des **unteren Bezugspunktes** ist anzumerken, dass die Bezeichnung „Geländeoberfläche“ auf Grund ihrer Veränderbarkeit nicht dem Bestimmtheitsgebot einer Festsetzung entspricht.

Im vorliegenden Fall ist der Vorentwurf offensichtlich auf Grundlage eines **Höhenplans** erstellt worden, welcher als Grundlage geeigneter erscheint, soweit dieser der tatsächlichen Situation entspricht.

6.4. Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB ist außerdem die **gesicherte Erschließung**.

Laut Aussagen in den vorliegenden Planunterlagen soll die Erschließung bis zur Kreisstraße MST 36 hin über Flächen des Kiestagebaueigenlärms erfolgen, was mit privatrechtlicher Vereinbarung gesichert werden soll. Allein mit dieser privatrechtlichen Vereinbarung wird dem Erfordernis der gesicherten Erschließung insofern nicht Rechnung getragen.

Zu empfehlen ist daher eine **Erweiterung des Geltungsbereiches** um die erforderliche Anbindung an die Kreisstraße MST 36, wie im Rahmen der Planungsanzeige vorgestellt.

6.5. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB eine **Begründung** beizufügen, in der entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die Begründung spiegelt das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung auch hinsichtlich der im Umweltbericht bewerteten Umweltauswirkungen auf jeweils aktuellem Stand wider.

Der Inhalt der Begründung erstreckt sich auf die Grundgedanken und Leitziele sowie auf die den Bebauungsplan prägenden Festsetzungen. Grundsätzlich sind auch die städtebaulichen Zielsetzungen der getroffenen Festsetzungen in der Begründung darzulegen. Die getroffenen Festsetzungen bedürfen vom Grundsatz der Rechtfertigung, auch im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit.

Vorliegende Begründung ist insofern dahingehend zu prüfen und zu **ergänzen**.

In dem **Umweltbericht** sind weiter nach **Anlage 1 des BauGB** die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern.

Festzustellen ist, dass der vorliegende Vorentwurf zu o. g. Bebauungsplan noch **keinen Umweltbericht** beinhaltet, aber auch keinen Hinweis, dass ein solcher noch erarbeitet wird.

Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:
 Vor Entlassung des Plangebietes aus der Bergaufsicht erfolgen umfangreiche Geländeregulierungen. Deshalb können die zur Zeit vorhandenen Geländehöhen nicht als Basis für eine Höhenfestsetzung herangezogen werden.
 Zur konkreten Bezugshöhenbestimmung wird deshalb eine ideale Ebene über das Plangebiet gelegt, die durch 3 Höhenpunkte bestimmt wird.

Die Anregung wird berücksichtigt und die Zufahrt über das Gelände des Kiessandtagebaus in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes einbezogen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird beachtet. Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil der Begründung dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beigelegt.

6

Darauf aufmerksam machen möchte ich daher vorsorglich, dass ein Fehlen des Umweltberichtes nach Anlage 1 des BauGB einen beachtlichen Fehler darstellt mit der Folge, dass der o. g. Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig wäre.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleiplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird zum vorliegenden Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen.

Vorausgesetzt, es sind von dem Vorhaben keine Flächen betroffen, die laut bergrechtlicher Zulassung des ehemaligen Tagebaues mit Auflagen zu dessen Rekultivierung belegt wurden, ergeht zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen durch die Errichtung der Photovoltaikanlage im Außenbereich gemäß § 12 Abs. 1 Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Im Rahmen der Erstellung der Planungsunterlagen ist ein Umweltbericht incl. Eingriffs-/ Ausgleichsblanzierung nach der durch das Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V mit Schreiben vom 27. Mai 2011 vorgegebenen Eingriffsbewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen i. V. m. „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG M-V 1999, Heft 3) zu erarbeiten.

Im o. g. Plangebiet vorkommende nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V **gesetzlich geschützte Einzelbäume** (Mindeststammumfang 1,00 m gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) sind in der Plankarte darzustellen und weitestgehend zu **erhalten**.

Innerhalb sowie angrenzend an das Plangebiet befinden sich nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V **geschützte Biotope** (Feldgehölz, Trockenrasen, temporäres Kleingewässer einschließlich seiner Ufervegetation). Nach Maßgabe des o. g. Gesetzes sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltiger Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können unzulässig.

Die geschützten Biotope sind im Rahmen einer Biotopkartierung klar zu **benennen** und in der Plankarte **räumlich abzugrenzen**.

Südlich und östlich des künftigen Plangebietes grenzt das **FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“** an. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die dort vorkommenden Arten und Lebensräume sind in Form der Durchführung einer **FFH-Vorprüfung** abzuklären.

Flächen mit Auflagen zur Rekultivierung werden nicht beansprucht, der Geltungsbereich und die bebaubare Fläche beanspruchten Kiesabbauflächen, die dem Bergrecht unterliegen. Insofern erfolgt lediglich eine Zwischennutzung von max. 20 Jahren, bis der Kiesabbau fortgesetzt wird. Angesichts dessen ist im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln, ob die Inhalte des B-Plans tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen, d.h. Eingriffe in Natur und Landschaft herbeiführen können, die über das Maß des Kiesabbaus hinausgehen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist insofern zunächst zu ermitteln, inwieweit eine Eingriffsermittlung, ggf. unter Anwendung der genannten Methoden, überhaupt einschlägig ist. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Gemeinde im Übrigen nicht verpflichtet, bestimmte Methoden anzuwenden.

Es wird darüber hinaus geprüft, ob sich im angepassten Geltungsbereich gesetzlich geschützte Bäume befinden. Nach aktuellem Kenntnisstand ist dies nicht der Fall. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope – da es sich um eine Fläche handelt, die dem Bergrecht untersteht, ist ohne Umsetzung der voraussichtlichen B-Plan-Inhalte jederzeit der Abbau von Kies möglich. Die Gesamtfläche ist daher auch im Sinne der Biotopkartieranleitung M-V als (nicht gesetzlich geschützte) Kiesgrube zu definieren. Allenfalls als Neben- oder Überlagerungsbiotope können kleinflächig Trockenrasenbereiche entstanden sein, die allerdings in dieser Form nicht gesetzlich geschützt sind. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf diesen Sachverhalt näher einzugehen sein.

Eine FFH-Vorprüfung wird auf Grundlage einer hierfür separat als Anlage des Umweltberichtes erstellten Unterlage möglich sein.

Im Rahmen der Planbearbeitung und gemäß des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB hat eine Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Form eines **artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)** zu erfolgen, der Bestandteil des Umweltberichts ist. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Plangebiet und in dem im räumlichen Zusammenhang stehenden Gebiet auslösen könnte (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle wildlebenden Vogelarten).

Gegenstand der Prüfung sollte auch die Möglichkeit der vorsorgenden Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) sein. Das Ergebnis dieser Prüfung ist einschließlich der erforderlichen Vermeidungs- und CEF- oder FCS-Maßnahmen im AFB darzustellen.

Die Tiefe und Umfang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) sollten im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Sobald ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird, fungiert der AFB als begründende Unterlage.

Ungeachtet der noch abzuklärenden o. g. Belange sind als eingriffsmindernde Maßnahmen aus Sicht des Artenschutzes folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsnormen nach § 44 Abs. BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sind Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern sowie das Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der **Baufeldreimachung** nur in der Zeit zwischen 01. Oktober – 28. Februar eines jeden Jahres vorzunehmen.
- Auf der Fläche anfallende **Lesesteine** sind, soweit sie nicht an Ort und Stelle verbleiben können, an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes zu Lesesteinhalten mit einer Grundfläche von ca. 6 m x 3 m aufzuschichten. Das beim Roden von Gehölzen anfallende Holz kann ebenso als Totholzhaufen aufgeschichtet werden.
- Bei der **Umzäunung** der Anlage ist zur Aufrechterhaltung eines unzerschnittenen Lebensraumes für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien zumindest abschnittsweise Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zu gewährleisten.
- Die **Maßnahmen** nach Inbetriebnahme der Anlage ist zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres durchzuführen.
 Ausnahme: Strelchenmäh direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Moduleihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist eine zeitversetzte Staffelmäh durchzuführen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
 Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.
- Um den Eintrag von Saatgut nicht heimischer Arten zu vermeiden, sind die Flächen, auf denen keine Bodenerosion zu befürchten ist, der **natürlichen Sukzession** zu überlassen.
 Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich in der Nähe des Tagebaus ein **Seeadlerhorst** (im Wald in ca. 570 m Entfernung) sowie ein **Kranichbrutplatz** im Kleingewässer südöstlich an das Plangebiet angrenzend befinden.
 Es ist daher zu prüfen, ob sich durch die zu erwartende landchaftsferme Bebauung mit der PVF eine Beeinträchtigung für die Tiere ergibt.

Dem Hinweis wird entsprochen, es wird ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Inwieweit die Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig ist, wird im Einzelfall pro Art ermittelt. Auch hierbei wird der Umstand, dass es sich um eine Kiesabbaufläche handelt, deren Biotop-Zustand durch die Zwischennutzung mittels PV über 20 Jahre „konserviert“ wird, eine wesentliche Rolle spielen. Sofern erforderlich, wird obligatorisch auf die Inhalte von § 45 Abs. 7 BNatSchG eingegangen.

Es wird geprüft, ob derlei Strukturveränderungen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer PV-Anlage zu erwarten sind, oder nicht, die genannten Paragraphen des BNatSchG werden berücksichtigt.

Die Hinweise zu artenschutzfachlich wirksamen Gestaltungs- und Pflegemöglichkeiten werden berücksichtigt. Der Entwicklung der Fläche durch freie Sukzession wird bei Umsetzung der Planinhalte in jedem Falle Priorität eingeräumt, dieser Aspekt wird in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Die Hinweise zur Existenz von Brutplätzen von Seeadler und Kranich werden ebenfalls aufgegriffen, so dass frühzeitig Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auch in die technische Planung der PV-Anlage einfließen können.

Neben Reptilien werden auch weitere, ggf. relevante Tiergruppen Gegenstand des Fachbeitrags Artenschutz sein.

Der Hinweis wird beachtet. Das auf den Modulflächen anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert.

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Durch die Einschränkung des Geltungsbereiches befindet sich Altablagerung außerhalb des Plangebietes. Die Lage der Deponie wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Der Hinweis wird beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Bodendenkmal werden wie beachtet:
 Das Bodendenkmal wurde mit Genehmigung des Bergamtes im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege vor Beginn der Erdarbeiten beseitigt. Die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen zur Beseitigung des Bodendenkmals erfolgte mit Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandtagebau Hohenmin.

Eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung ist somit gegenstandslos.
 Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat mit Stellungnahme vom 17.07.2015 bestätigt, dass im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind.

Der Hinweis zum Umgang bei Zufallsfunden ist Bestandteil der Planung.

Darüber hinaus ist die Aufzählung der zu erfassenden Tiere in der Unterlage „Übersicht Natur-/Artenschutz S. 4 Nr. 1 um die Reptilien (insbesondere Eidechsen) zu ergänzen.

2. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird darauf aufmerksam gemacht, dass **nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser** vorrangig auf dem Grundstück zu beseitigen ist (Brauchwassernutzung und/ oder Versickerung bzw. Verdunstung). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Riegeln, Sickerschacht, Versickerungsgräbe usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächenengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.
 Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.)

Bei Einsatz des gesammelten Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung und bei breitflächiger Versickerung ohne technische Einrichtungen von Einzelanlagen ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Wird beim Bau der Photovoltaikanlage eine Trabstation notwendig, werden wassergefährdende Stoffe benutzt, entsprechend § 20 LVaG M-V ist der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen.

3. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes im Bereich des Bergwerksfeldes (Gemarkung Hohenmin, Flur 1, Flurstück 74/2) eine entsprechend § 2 Absatz 5 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Boden- und Alliantienkataster des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als „Sperr- und Bauschuttdeponie“ registrierte alllastverdächtige Fläche (Altablagerung) befindet.

In Punkt 9. „Alliantien und Alllastverdachtsflächen“, Absatz 2 der Begründung sind im Weiteren folgende Änderung vorzunehmen:
 Der Wortlaut „ ist der Fachdienst Umwelt...“ durch „ ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte“ zu ersetzen.

4. Denkmalpflegerische Belange von **Baudenkmalen** werden nicht berührt.

In dem Geltungsbereich der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neddemin befindet sich ein mit der Farbe Blau gekennzeichnetes **Bodendenkmal** (siehe Anlage), welches in die Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachträglich zu übernehmen ist.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg Vorpommern (DSchG M-V) sind die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.
 Mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen zur Sicherung der denkmalpflegerischen Belange ist zu rechnen.

Insbesondere muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der mit der Farbe (blau) gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Doku-

9

mentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweis:

Eine Beratung zur Begung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Außenstelle Neustrelitz, Frau Schanz, Tel. 0385-58879681).

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Saizung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemin folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben.

1. Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist vor Beginn der Bauphase eine verkehrrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 SVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Straßenverkehrswesen, Adoif-Pompe-Straße 12-15, 17109 Diermin, einzuholen.

2. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:

- **Verfahrensvermerke** dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.

Auf die **Genehmigungspflicht** des o. g. Bebauungsplanes weise ich in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

- Nach § 9 Abs. 6 BauGB sollen insbesondere nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen nachträglich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Auf das im Vorentwurf verwendete Planzeichen für die Kennzeichnung der **Grenze des Hauptbetriebsplans** mache ich hierzu aufmerksam.

Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.

Die Hinweise zum Verkehrsablauf und zur Sicherheit im Straßenverkehr werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger im Zuge der Bauvorbereitung zu beachten.

Die Verfahrensvermerke werden unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise ergänzt. Der vorhabenbezogene B-Plan wird zur Genehmigung eingereicht.

Der Hinweis wird beachtet.

10

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Bekanntmachung sind mindestens eine Woche vorher ortsförmlich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden. Dies erfordert eine **schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Auf das Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 11. Oktober 2013 verweise ich hierzu.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB.

Im Auftrag

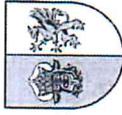


Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Anlage

Die Hinweise werden beachtet.

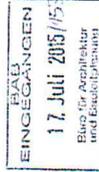
**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



SIALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 12b, 17033 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Telefon: 039523609105
Telefax: 039523609160
E-Mail: ins.Haendel@statalum.mv-regierung.de
Beantwortet von: Frau Haendel
Geschäftszeichen: SIALU MS 12 c - 0201/
5122
Reg.-Nr.: 114-15
(bitte bei Schriftverkehr angeben)



Neubrandenburg, 14.07.2015

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ der Gemeinde Neddemin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilungen Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

Die Zuständigkeiten und Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (SIALU) Mecklenburgische Seenplatte werden durch das Vorhaben nicht berührt. Durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (SIALU) Mecklenburgische Seenplatte erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung im Planungsbereich.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des SIALU Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o.g. Vorhaben keine Einwände jedoch folgenden Hinweis:

In der Nachbarschaft zur geplanten Photovoltaikanlage befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Hohenmin, Flur 1, Flurstück 93/1 (teilweise) eine Bauschuttaufbereitungsanlage, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurde.

Keine Bedenken und Hinweise

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände

Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Die CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH betreibt dort eine Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Abfälle. Durch den Anlagenbetrieb kann es zu Staub- und Lärmimmissionen kommen. Ggf. kann dadurch der Betrieb der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ der Gemeinde Neddemmin - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf
Stellungnahme von
Prüfung

**Landesamt
 für Umwelt, Naturschutz und Geologie
 Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
 Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Gustrow

bab
 Büro für Architektur und Bauleitplanung
 Schallerau 17
 23966 Wismar



Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom: 12.06.2015
 Bearbeiter: Frau Kathrin Fleisch
 Az.: LUNG_S15261-400-1
 Tel.: 03843 777-407
 Fax: 03843 777-9407
 E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de
 Datum: 03.07.2015

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Vorhaben:
 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“
 der Gemeinde Neddemmin**

Abteilung Geologie und Umweltinformation

Rohstoff und Wirtschaftsgeologie

Aus rohstoffgeologischer Sicht steht dem Vorhaben einer Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf dem im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegten "Vorranggebiet Rohstoffsicherung" nichts entgegen, sofern einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weiterhin raumordnerischer Vorrang gewährt wird. Dazu müssen die Planungen für die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage für den umlaufenden Bergbau mit dem Bergamt Stralsund und dem Besitzer der Bergrechte abgestimmt werden. Auskünfte zu den vergebenen Bergrechten gibt das Bergamt Stralsund. Die Befristung der zeitlich begrenzten Umwidmung zur Gewinnung erneuerbarer Energien im ausgewiesenen Vorranggebiet Rohstoffsicherung" sollte in den Planungsunterlagen schriftlich fixiert sein. Für die praktische Gewährleistung eines zukünftigen Abbaus derzeit noch nicht abgebauter Rohstoffflächen ist sicherzustellen, dass größere stationäre Bauten, die nur mit großem Aufwand umzusetzen sind, vorrangig auf den schon abgebauten Flächen platziert werden. Dazu ist zu klären, ob die betreffenden abgebauten Flächen grundsätzlich aus dem bergrechtlichen Status entlassen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Schütze

K. Schütze

VERANTWORTLICH Büro für Architektur und Bauleitplanung Schallerau 17 23966 Wismar Tel.: 03843 777-407 Fax: 03843 777-9407 E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de	VERANLAGT Zentralschule, Naturwissenschaftliche Hochschule Königsplatz 14 18433 Stralsund Tel.: 03831 271-10 Fax: 03831 271-110 E-Mail: hkn@naturwissenschaftliche-hochschule.de	BEREITSTELLT Bergamt Stralsund Hauptstraße 13 18433 Stralsund Tel.: 03831 271-200 Fax: 03831 271-209	BEZUGSNUMMERN Abwärtsgangverfahren Bauverfahren Nr. 13 18433 Stralsund Tel.: 03831 271-200 Fax: 03831 271-209
---	---	--	---

Keine Bedenken

Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

- Die Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Bergamt Stralsund und dem Besitzer der Bergrechte.
- Die zeitliche Befristung für die PV-Anlage wird im Plan festgesetzt.
- Der Betrieb der PV-Anlage erfordert keine Errichtung größerer stationärer Bauten.
- Die Beendigung der Bergaufsicht wurde beim Bergamt beantragt. Damit werden die Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 25 03 - 50719 Bonn

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Käsner, Kraft, Müller
Schatterau 17
23968 Wismar

Aktezeichen
Infra I 3 - 45-60-00 / I-098-15-BGP

Bonn,
03. Juli 2015

SENEF

per E-Mail

Stellungnahme;
hier: **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ der Gemeinde Neddemin.**
Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage westlich Ortslage Hohenmin auf dem Plangebiet für Rohstoffabbau

REBÜS
ALME - / -

Ihr Schreiben vom 12.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessensgebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Cölpin und im Bauschutzbereich des Flughafens Neubrandenburg.
Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.
Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Hinweis: Eine Prüfung des Bebauungsplans über die Landesluftfahrtbehörde, zur Wahrnehmung der Interessen des Flughafens NEUBRANDENBURG-TROLLENHAGEN GmbH in Bezug auf mögliche Blendwirkungen erscheint dringend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet
G. Schmidt



Fontainegraben 200, 53123 Bonn
Postfach 25 03, 53019 Bonn
Telefon: +49 0228 6501 - 5463
Telefax: +49 0228 6501 - 5463
E-Mail: Bw 3402 - 5463
baudweb@bundeswehr.org

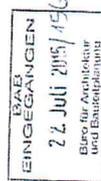
Keine Einwände und Bedenken

Der Hinweis wurde berücksichtigt und das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern als oberste Luftfahrtbehörde am Planverfahren beteiligt.



E.DIS AG - Langwäher Straße 60 - 18517 Fürstenwalde/Spree

Büro für Architektur
und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar



E.DIS AG
Regionalbereich
Miedelburg-Vorpommern
Betrieb Vertriebnetze
Münz-Oberhalt
Holländer Gang 1
17087 Altdreptow
www.e-dis.de

Postanschrift
Altdreptow
Holländer Gang 1
17087 Altdreptow

Altdreptow, 16. Juli 2015

TÖB Beteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemin
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Alt 0702 / 2015

T 03961 7291-3060
F 03961 2291-3030
irina.jaubner
@e-dis.de
Unser Zeichen: NR-M-M

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12.06.2015 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befindet sich eine 20-kV-Freileitung der
E.DIS AG. Als Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan.

Leider haben sie die als Bauwerk deutlich zu erkennende 20-kV-Freileitung noch
nicht in die Planungszzeichnung übernommen.

Aus Sicht des sicheren Betriebes der Versorgungsanlagen erheben wir Ein-
spruch gegen den Bebauungsplan. Der Geltungsbereich mit den aufgezogenen
Grenzen schließt nach einem von uns durchgeführten ersten Abgleich der Be-
standunterlagen die Freileitungsstrasse mit ein. Die Zugänglichkeit zur Stromver-
sorgungsanlage ist nicht mehr gegeben und es kann daraus ein Gefährdungsrisiko
für die Anlage erwachsen. Wir bitten die B-Plan-Grenzen so anzupassen, dass die
Freileitungsstrasse einseh. Schutzbereich außerhalb B-Plan-Grenzen verbleibt.

Diese Bestandsplanaukunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzan-
schlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige
Fachabteilung der E.DIS AG im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.

Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe
und zum Schutz von Verteilungsanlagen:

1/4

Die Anregungen und Hinweise zur vorhandenen 20 kV-Leitung werden berücksichtigt.
Durch räumliche Einschränkung des Geltungsbereiches verbleibt die vorhandene
Freileitung einschließlich des Schutzbereiches außerhalb des Plangebietes.

Der Verlauf der Freileitung wird nachrichtlich im Plan gekennzeichnet.



- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS AG“

Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.
Für Stromversorgungsanlagen Herr Meyerrose, Telefon 03961 2291-3112,

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG


Irina Laubner


Ingo Krüger

Anlagen

Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen.

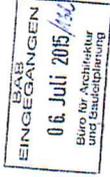
Wasser- und Bodenverband
Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Büro für Architektur und Bauleitplanung

Schatterau 17

23966 Wismar



wi

2015-07-01

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3
„Solarpark Hohenmin“ der Gemeinde Neddemin

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine Hinweise gegeben bzw. Forderungen erhoben, da im Planungsgebiet keine Gewässer II. Ordnung vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wilken
Verbandsingenieur

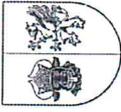
Verteiler: Büro für Architektur und Bauleitplanung, Wismar
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Untere Wasserbehörde (E-Mail)
Ablage

Geschäftsstelle Jarmen:
Anklamer Straße 10
17102 JARMEN
Tel.: 039997-3319-0
Fax: 039997-3319-13
E-Mail: WB@AN.BAWB/WB@wde
Deutsches Kreditbank AG
BIC: BKWLAG33HAN
BLZ: 100 500 0000 0000 3528 14
IBAN: DE54 1005 0000 0000 3528 14
Blz: 120 300 000, Konto 302 014
Kleinspark Döbrenitz eG
BIC: GENODE33HAN
IBAN: DE07 1509 1674 0100 0078 00
Blz: 150 916 74, Konto 100 007 800

Keine Hinweise und Anregungen, da keine Betroffenheit



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1031 1, 18119 Stralsund

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schalterau 17
23966 Wismar
Für die Gemeinde Neddemmin

Bearb.: Herr Eliatz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Eliatz@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

27. Juli 2015
Nilsen (für Architektur
und Bauleitplanung)

Reg.Nr. 1944/15
Az. 512/13071244+15

Inr Zeichen / vom
612/2015

Mehr Zeichen / vom
GU 61 21 41

Datum
7/23/2015

BERGBAULICHE STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemmin

berührt unmittelbar bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG). In dem Bereich der o. g. Maßnahme existiert zurzeit der Tagebau „Hohenmin“ mit zwei Bergbauberechtigungen – 1.) das Bergwerkseigentum (BWE) § 9 BBergG „Hohenmin“ und 2.) die Bewilligung (B/B) § 8 BBergG „Hohenmin/Anschlussfeld“.

Inhaber dieser Bergbauberechtigungen ist folgende Firma: CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH, An der B 193, 17235 Neustrelitz. Für den Tagebau „Hohenmin“ besteht ein bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss bis zum 30.05.2030. Hier entsteht eine Lücke zwischen der Laufzeit des Solarparks und der Gültigkeit des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes. Der Inhaber der Planfeststellung kann jedoch auf Antrag eine Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes beantragen.

Die Errichtung des Solarparks soll auf Flächen erfolgen, für die zurzeit ein gültiger Hauptbetriebsplan Gewinnung (bis zum 30.09.2016) zugelassen ist. Dem Bergamt Stralsund liegt ein Antrag auf Beendigung der Bergaufsicht vor. Dieser wird zurzeit bearbeitet. Für die Fläche innerhalb der Grenze des Bebauungsplanes soll dann die Bergaufsicht beendet werden.

Folgende Hinweise sollten für den Bebauungsplan berücksichtigt werden:

- Die Gewinnung des Bodenschatzes innerhalb des Tagebaues „Hohenmin“ darf nicht eingeschränkt oder behindert werden.

Hausadresse

Bergamt Stralsund
Friedrichshafen 17
18119 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Seite 1 / 2

Keine Bedenken nach erfolgter Beendigung der Bergaufsicht

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Sie werden dem Vorhabenträger und dem Betreiber des Tagebaus Hohenmin zur Erfüllung übermittelt.

Stellungnahme von **Prüfung**

60
Bergamt Stralsund

- Die Zaunanlage ist nach Aufbau, im nächsten Flisswerk des Tagebaues darzustellen.
- Die Betriebsplangrenzen im Tagebau sind nach Beendigung der Bergaufsicht neu festzulegen. Die neuen Feldeseckpunkte für den gültigen Hauptbetriebsplan sind dem Bergamt Stralsund zu übergeben (Änderung des Hauptbetriebsplanes).
- Dem Betreiber des Tagebaues „Hohenmin“ sollten die angeführten Hinweise übermittelte werden.

Nach erfolgter Beendigung der Bergaufsicht durch das Bergamt Stralsund steht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ der Gemeinde Neddemin nichts entgegen.
Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Olaf Blietz



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg • Oelmuhenstr. 3 • 17033 Neubrandenburg

**Büro für Architektur
und Bauleitplanung**
Schatterau 17

23966 Wismar

Bearbeitet von: H.Schulke
Telefon: 0 3 95/ 59 22 144
Fax: 0 3 95/ 54 42 264
e-mail: Helvi.Schulke@fora-nv.de

Aktenzeichen: SBL/7444.382
(siehe bei Schriftverkehr angeben)
Neubrandenburg, den 24.06.2015

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 „Solarpark Hohenmin“ der Gemeinde Neddemin
Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Müller,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BwaldG) vom 2. Mar 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. 07. 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBli. M-V S.870) wie folgt Stellung:

Der Vorhabenstandort befindet sich süd-westlich der Ortslage Hohenmin. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bezieht sich dabei auf eine 25ha große Teilfläche, welche sich derzeit als ausgedehnte Lagerstätte darstellt.

Hierbei handelt sich um nachfolgende Flächen in der Gemarkung Hohenmin, in der Flur 1, Flurstück 72, 73, 74/2, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 85/1 und 86. Einige Flurstücke sind nur teilweise von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Nach Sichtung der Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses für das Bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für den Kiessandabbau im Tagebau Hohenmin vom 31.05.2000 sind aber die Flurstücke 72, 73,74/2, 75, 77 und 79 als Ausgleichsflächen in Form von Auf- forstungen festgelegt.

Zwischenzeitlich erfolgte mit dem 16.02.2004 die 1.Änderung des Planfeststellungsbeschlusses.

Dort wurden unter Abschnitt 3.2 die diesbezügliche Nebenbestimmung 1.2.6 neu gefasst. Danach ist der Unternehmer nach Absatz c) verpflichtet, „ die Wiederaufforstung von 15,5ha Wald einschließlich der Initialisierung von Waldsaumbereichen auf einer Länge von 500m“ vorzunehmen.



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fitz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Banquverbundbank
Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
BLZ: 250 000 000 (malin)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Austand)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zenitra@fora-nv.de
Internet: www.wald-nv.de

Prüfung

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Entgegen der Planfassung des Vorentwurfes wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes im Entwurf auf eine Fläche von ca. 14 ha zurückgenommen. Die Rücknahme gewährleistet, dass die im Landeswaldgesetz festgelegten Mindestabstände von 30 m zu baulichen Anlagen in keinem Bereich unterschritten werden.

Eine Inanspruchnahme vorhandener Waldflächen ist durch die beantragte befristete Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht nicht mehr möglich. Damit entfallen die Bereitstellung von Flächen sowie die Wiederaufforstung von Wald einschließlich der Initialisierung von Waldsaumbereichen gemäß Planfeststellungsbeschluss.

Das Schreiben der CEMEX-Kies-Mecklenburg-Strelitz GmbH zu diesem Sachverhalt wird beigefügt.

Die Nutzung von Waldflächen für die Anschluss- und Leitungsverlegung ist nicht notwendig, da sich der Anschlusspunkt nicht an der Waldseite befindet und das Kabel an der Straße Richtung Norden verlegt werden muss.

Stellungnahme von

10
Forstamt Neubrandenburg

2

Im Vorfeld ist zuerst zu klären, ob Waldflächen für die Inbetriebnahme des Kiestagebaues in Anspruch genommen wurden und wann, wo bzw. ob dann Ersatzaufforstungen erfolgten. Innerhalb des Plangebietes ist festzustellen, dass sich im Flurstück 73 die Unterabteilung „f“ der forstlichen Ableitung 6445 befindet.

Zu dieser Waldfläche und zu den weiteren vorhandenen Bewaldungen ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage der im §20 LWaldG M-V festgelegte Mindestwaldabstand von 30m zu beachten und nicht zu unterschreiten. Ich weise darauf hin, dass der Waldbrand ab dem Trauf der Baumkronen zählt und nicht ab dem Stammlfuß.

Durch die Einhaltung des 30 Meter Waldabstandes sollen ernsthaftige Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand und sowohl eine Überschaltung der Photovoltaikanlage vermieden bzw. vorsorglich eingeschränkt werden.

Die Waldabstandsregelung gilt auch für vorhandene Erstaufforstungsflächen.

Eine genaue Lage des Einspeisepunktes für den durch die Solaranlage erzeugten Strom in das öffentliche Netz ist gegenwärtig in den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.

Ich weise aus diesem Grund vorsorglich darauf hin, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen erfolgen muss.

Nach abschließender Klärung, ob und wie viel Wald zur Errichtung und Führung des Tagebaus gerodet und wo die dafür entsprechende Ersatzaufforstung durchgeführt wurde, kann unter Berücksichtigung und mit der Einhaltung der 30 Metern Waldabstandsregelung zwischen der geplanten Photovoltaikanlage und der Waldkante (Trauf) und unter der Maßgabe, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb des Wurzel- und Traubereichs des Waldes erfolgt, aus forstlicher Sicht gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.03 das Einverständnis in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Peter Hartwig
Forstamtsleiter



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindungen:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/2 35-0
Telefax: 0 39 94/2 35-1 99
E-mail: zentral@lfor-mv.de
Internet: www.wald-mv.de



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01053 Dresden

Büro für Architektur und
Bauleitplanung
Schallerau 17

23966 Wismar

ERLEBEN, WAS VERBINDET

REFERENZ
ANSPRUCHPARTNER
TELEFONNUMMER
+49 30 835378322

DATUM
08.07.2015

BETRIFFT
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark
Hohenmin“ der Gemeinde Neddemmin

Ihr Schreiben vom 12.06.2015

234954-2015, PTI 23, PPB 7, Stefan Ollinger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der
Deutschen Telekom AG.

Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in
unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus
DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus
Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:

unmittelbar:

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig
näher
- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der
Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

mittelbar:

- durch eine dritte Leitung, die im selben Spannungsfeld eine starkstromführende Leitung
und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im
Spannungsrührer von Krait- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten
Starkstrommasten befinden.

Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden
Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresden/Sp. /R. 01446 Reitzberg | Besucheradresse: Am Rowert Forst 1, 17074 Burg Stargard
Postanschrift: 01053 Dresden
Telefon: Telefon +49 30 1710, Internet: www.telekom.de
Kreditinstitut: Sparkassen (BIC: 2500 0000, Kto. Nr. 248 586 06, IBAN: DE 7 501 000 6500 2485 8988), SWIFT-BIC: TRWDDE33
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Kroll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Uwe Jacob (Vorsitzender), Albert Mallin, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14 195, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 61 6445202

In Plangebietsnähe befinden sich Telekommunikationsanlagen.

Ein eventueller unmittelbarer oder mittelbarer Übertritt von Strom aus Starkstroman-
lagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen ist auszuschließen.

Die gegebenen Hinweise dazu werden in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung

11
Telekom

DATUM
EMPFÄNGER
SEITE

08.07.2015
Büro für Architektur und Bauleitplanung
2

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Kabelschutzanweisung

Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

S. Ollinger

Anlagen

- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Übersichtsplan

Die Hinweise zum eventuellen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG werden zur Kenntnis genommen.

Die Kabelschutzanweisung wird als Anlage 4 der Begründung beigelegt.

Prüfung

Stellungnahme von

12
Straßenbauamt Neustrelitz

Telefonische Auskunft am 06.07.2015,
Das Straßenbauamt ist von der Planung nicht betroffen.

neu.sw Das und mehr!

Markenentwicklung
Stadtwerke GmbH
Energieeffizienz
Anlagenbau
Hilfsleistungen
Energie

Außenbau
Anlagenbau
Hilfsleistungen
Energie

John Schöne GmbH
0. Bismarck
11.01.2015
11.01.2015
11.01.2015
11.01.2015

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH
11.01.2015
11.01.2015
11.01.2015
11.01.2015



Unternehmensentwicklung GmbH, Postfach 1000, 17114 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung

Herrn Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Per Nachricht
12.06.2015

Durchwahl
0395 3500-167

Ausgeschworen
Jens Urbank
Technische Investitionen

Datum
22. Juni 2015

**Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin"
Unser Auftrag Nr.: 0944/15**

Sehr geehrter Herr Müller,

die uns mit Schreiben vom 12.06.2015 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen von neu.sw, der TAB mibt und der neu-medianet GmbH.

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich der o. g. Maßnahme, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

Für die Medien der Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Gasversorgung, Abwasserentsorgung und Fernwärmeverteilung befinden sich im Gebiet des vorhabenbezogenen B-Planes keine Bestände in Rechtssträgerschaft der neu.sw oder TAB GmbH. Weiterhin befinden sich keine Bestände der neu-medianet im gekennzeichneten Gebiet.

Wasserversorgung
In der Ortslage Hohenmin und entlang der Kreisstraße MST 36 befindet sich Bestand der Trinkwasserversorgung von neu.sw. Derzeit befindet sich eine Trinkwasserzubringeleitung von Buchhof nach Hohenmin in Planung bei neu.sw. Ein Großteil der Trasse befindet sich in den Nebenbereichen zur K 36 und MST 36. Ein Teilabschnitt verläuft unter der Fahrbahn.

Der Bestand liegt außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“. Im Zuge unserer Baumaßnahmen kann es jedoch zu Einschränkungen bzw. Behinderungen auf den genannten Straßen kommen. Je nach Ausführungszeit ist dies für die weiteren Planungen zu berücksichtigen (Lieferverkehr).

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

H.A. Arent
Henrik Arent

Jens Urbank
Jens Urbank



TOP - AUFWANDSBEREICH

2013

AUDIT

TÜV SÜD

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5
- Arbeitsschutz und technische Sicherheit -
Neubrandenburg
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg



14

bearbeitet von: Frau Jungstand
Telefon: (0395) 380 - 59652
E-Mail: Karin.Jungstand
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS5010-1-12190-1-2015
Neubrandenburg, 14.07.2015

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung
Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg
Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“
der Gemeinde Neddermin, Stand 28.05.2015

Ihr Schreiben vom 12.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz
und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, bestehen keine Bedenken und
Hinweise zum eingereichten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, da
von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Entwurf
nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Karin Jungstand
Jungstand

LAGUS
EINGEGANGEN
17. Juli 2015 /MSJ
Büro für Architektur
und Bauleitplanung

Hauptanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg
Postfach 11 02 51, 17042 Neubrandenburg
Telefon: (0395) 380 - 59657
Telefax: (0395) 380 - 59730
E-Mail: karin.jungstand@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Keine Bedenken und Hinweise

15



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsbereich Grundsatzangelegenheiten

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung

Herrn Müller

Schallerau 17

23966 Wismar

Ihr Ansprechpartner
Martens Belling

E-Mail

Martens.Belling@neubrandenburg.ihk.de

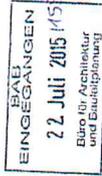
Tele.

0395 5597-213

Fax

0395 5597-512

15. Juli 2015



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ der Gemeinde Neddemmin
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Juni 2015, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf
des o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplans bitten

Aus Sicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine
Hinweise bzw. Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marten Belling

Keine Hinweise oder Anregungen

Büro für Architektur und Bauleitplanung
 Kästner - Kraft - Müller
 Schallerau 17
 23968 Wismar

WF - So
 0395 5593 - 134
 19.06.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neddemin
 „Solarpark Hohenmin“

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 12. Juni 2015 ist die Handwerkskammer im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 (frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) in das oben genannte Planverfahren einbezogen und um eine Stellungnahme gebeten worden.

Wir teilen mit, daß aus der Sicht unseres Hauses zum Planungsanliegen zur Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage am genannten Standort westlich der Ortslage Hohenmin

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden im Sinne zu erwartender Einschränkungen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Chem. Günter Sonnenberg
 Betriebsberater
 Abteilung Wirtschaftsförderung

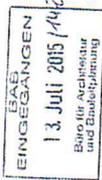
Keine Einwände

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ der Gemeinde Neddemin - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf
Prüfung

17
GDMcom



In Auftrag der
GDMcom mbH, Hohenminstraße 1, 14471 Pörschitz
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar



Anspruchspartner:
Frank Löbner
Tel.: (0341) 3504-422
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de
Ihr Zeichen: C. Müller
Unser Zeichen: 12.08.2015
GEN / Loe 12816/15/00
08.07.2015

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen der VNG Gasspeicher GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gasnet GmbH) und Energieversorgungsunternehmen (VSE) zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3
"Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemin
Unsere Registriernummer: 12816/15/00

Sehr geehrte Damen und Herren,
GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig (VGS), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.
Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/der VGS von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden.
Die ONTRAS/die VGS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

Aufgabe: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.
Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.
Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Frank Löbner
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

GDMcom Gesellschaft für Informations- und Datenmanagement mbH | Geschäftssitz: Pörschitz 17, 14471 Pörschitz
E-Mail: service@gdms.com | Geschäftstelefon: (0341) 3504-100 | Amtsgericht Leipzig (HRB 1588)
Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG, BIC: DK2433HAN330 | IBAN: DE 44 2512 0510 0007 0001 0001 0001
USt-Id.Nr.: DE 251205103 | Geschäftsjahr 2014/2015 | USt-Id.Nr. DE 251205103 | USt-Id.Nr. DE 251205103

GDMcom mbH, Geschäftssitz: Pörschitz 17, 14471 Pörschitz

Keine Einwände – da keine Betroffenheit

Stellungnahme von

19
Deutscher Wetterdienst



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 80 95 52 - 14405 Potsdam
Büro für Architektur und Bauplanung
Schätteraue 17
23986 Wismar

Abteilung Personal und Verwaltung

Ansprechpartner:
Frau Schönefeld
Telefon:
0391062-5022
E-Mail:
Sina.Schoenefeld@dwd.de
Geschäftszeichen:
P015P016 01 0215/101
Telefax:
0391062-5033
UST-ID: DE22170973



Potsdam, 03. Juli 2015

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
hier: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ der
Gemeinde Neddemin

Ihre Schreiben vom 12.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen
Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sollten Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-,
Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als
Kur- und Erholungsort, die Windenergieausnutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben
bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

Leifheit
Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam

Keine Einwände

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



www.dwd.de
Dienstgebäude, Michendorfer Chaussee 23, 14473 Potsdam, Tel.: 0391062-20
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist ein Teil des Bundesamtes für Meteorologie und Klimadatenarchiv im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10750013-007403)

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
– Archäologie und Denkmalpflege –

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 24 18111 Schwerin



BAAB
EINGEGANGEN
23. Juli 2015 /15/8
Büro für Archäologie und
Denkmalpflege

Ihr Schreiben: 12.06.2015

Ihr Zeichen:

Bearbeitet von: Bauleitplanung
03955 88 79 - 311 Fr. Beutling
Telefon: 03955 88 79 - 312 Fr. Bohnsack
03955 88 79 - 313 Hr. Gurny
Mein Zeichen: 01-Sch157/Neddemin-03-01
(Bitte immer angeben!)

Schwerin, den 17.07.2015

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemin, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung zum Vorentwurf, Stand 28.05.2015

Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde,
MSE

gez. Dr. Dettler Janitzen
Landesarchäologe
gez. Dr. Bettina Gnekow
Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

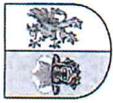
Hausanschriften:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Archäologie und Landesbibliothek
Landesarchiv
Archiv Schwerin
Archiv Greifswald
Domhof 4/5
Johannes-Stelling-Str. 29
18053 Schwerin
17489 Greifswald
Tel. 0395 588 79 101
Tel. 0395 55844-0
Tel. 0395 588 79 344
Fax. 0395 588 79 344
Fax. 0395 55844-24
Tel. 0395 588 79 111
Tel. 0395 588 79 101
Tel. 0395 55844-0
Tel. 0395 588 79 344
Fax. 0395 588 79 344
Fax. 0395 55844-24
Tel. 0395 588 79 111
Tel. 0395 588 79 101
Tel. 0395 55844-0
Tel. 0395 588 79 344
Fax. 0395 588 79 344
Fax. 0395 55844-24

Keine Bau- und Kunstdenkmale

Keine Bodendenkmale bekannt

Der Hinweis zum Umgang bei Zufallsfunden ist Bestandteil der Planung.

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern**
Geschäftsbereich Neubrandenburg



Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 11 01 83, 17041 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schallerau 17
23966 Wismar

Bearbeiter: Herr Dittert
Tel.: 0395 380-87812
AZ: Z274-NB-B 1028-05-42/15

Neubrandenburg, 24.06.2015

Bauleitplanung
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (TÖB) im
Bauleitverfahren
nach § 4 (1) des Baugesetzbuches (BauGB 2004)
in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004
(BGBl S. 1359)
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ der Gemeinde
Neddermin

Ihr Schreiben vom 12.06.2015 mit Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Lindenaus

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 11 01 83
Neustädter Straße 121

Bundesbank Filiale Rostock
Bankleitzahl: 130 000 00
Kontonummer: 130 01502
Gabanummer: 078114000039

Telefon: 0395 380-47822
Telefax: 0395 380-87901
poststelle@bbf-bb-rnv.de
www.bbf-rnv.de

Keine Bedenken oder Anregungen



Kirchenkreisverwaltung
Außenstelle Neubrandenburg
Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Kirchenerweg 2, Regesteile 202, 17023 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kasiner
Schallerau 17
23 966 Wismar

Abteilung
Altarbeiter
Durchwahl
Fax
E-Mail
Umsatzstellen
Datum

Baubehörung
Barbara Schröder
+49 305 57035-13
+49 305 57035-20
barbara.schroeder@tkim.de
Neubrandenburg, den 16.07.15

2. Regesteile 202
17033 Neubrandenburg
Tel. +49 305 5 70 59 0
auspoststelle-neubrandenburg@tkim.de
www.kirche-mv.de

BAUVER
EINGEGANGEN
17. Juli 2015 /152
Büro für Architektur
und Bauleitplanung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3
„Solarpark Hohenmin“ der Gemeinde Neddemmin

Sehr geehrte Damen und Herren,
der o.g. B-Plan lag uns vor.

Von der Planung sind keine kirchlichen Ländereien betroffen.
Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Schröder

Keine Bedenken

Nachbargemeinden

Von den Nachbargemeinden haben zum Zeitpunkt der Prüfung

folgende Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben :

- Stadt Altentreptow : - keine Einwände
- Stadt Neubrandenburg : - keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen

Bürgerbeteiligung - Bürgerversammlung am 05.06.2015

Während der öffentlichen Bürgerversammlung wurden durch Bürger folgende Hinweise oder Anregungen geäußert :

- sh. Protokoll der Anwohnerversammlung Neddemmin vom 05.06.2015

Teilnehmer: sh. Anlage Teilnehmerliste

1. Eröffnung durch den Bürgermeister der Gemeinde Neddemin, Herrn Beckmann
 2. Vorstellung und Erklärung zur vorliegenden Planung durch Herrn Karge
 - Größe des Geltungsbereiches
 - Beabsichtigte Erschließung
 - Untergeordnete Fläche eines bestätigten Bergbaufeldes
 - Beabsichtigte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Leistungszahl 7 – 8 ha = 6 MB
 - Einspeisepunkt 1000 m nördlich von Hohenmin
 - Sicherung des Planbereiches durch einen ca. 2 m hohen Zaun
- Anfragen und Bemerkungen der Bürger

Die Sicherung der Leitungen ist zwingend über Leitungsrechte zu sichern.

--- die Sicherung der Leitungen liegt auch im Interesse des Investors. Dies ist eine reine privatrechtliche Angelegenheit.

Eine landschaftlich sehr schöne Gegend wird verbaut. Kann sich der Bürger gegen die beabsichtigt Zerstörung des Naturraums wehren?

Die Bürger haben nichts von der erneuerbaren Energie.

--- alle Bürger können in der Zeit der öffentlichen Auslegung ihre Bedenken, Hinweise und Anregungen äußern. Die Gemeindevertretung ist verpflichtet diese Hinweise, Bedenken und Anregungen sachgerecht abzuwägen.

Der Strom ist durch die erneuerbare Energie teurer geworden

Wie wird die Gemeinde finanziell am Gewinn durch die Investition beteiligt?

---- Erklärung zur Gewerbesteuerbeteiligung und Pacht bei gemeindeeigenen Grundstücken

Wer kümmert sich um Ordnung und Sicherheit in der Anlage?

--- Für Ordnung und Sicherheit ist der Betreiber der Anlage verantwortlich.

Eine Rückbausicherung ist vorzulegen.

Wer ist der Investor?

--- der Investor steht zur Zeit noch nicht fest. Es erfolgt eine Ausschreibung über die Bundesagentur. Erst nach Zuschlag kann die Anlage gebaut werden.

Wie lange wird die Bauzeit sein?

--- etwa 4 – 5 Wochen

Bleiben die äußeren Wälle bestehen?

---- ja (Mutterboden der zur Rekultivierung gebraucht wird.)

Versammlungsleiter: Herr Beckmann, Bürgermeister der Gemeinde Neddemin

Einbühneversammlung Gemeinde Wehrmünz
 Wehrmünz, den 5.06.2015 19.00 Uhr

Name	Anwesenheit	Unterschrift
Erwin Wenzel, Silvia	Anm. Wehrmünz	Erwin Wenzel
Roswitha, Andreas	Doerscht. 22c	Roswitha
Strawun, Burkhard	Doerscht. 22a	Strawun
Schramm, Karin	Doerscht. 22a	Schramm
Engel Peter	Doerscht. 16a	Engel
König, Gerd	Doerscht. 14	König
Wolff, Daj	Doerscht. 5	Wolff
Horn, Anke	Doerscht. 26	Horn
Zuckerh. Marlies	Doerscht. 16/17	Zuckerh.
König, Irue	Doerscht. 5	König
Rübert, Steve	Doerscht. 16/17	Rübert
Rübert-Axel	Doerscht. 16/17	Rübert
Kramer, Sven	Doerscht. 22	Kramer
Meike, Luhr	-	Meike
König, Birte	Doerscht. 15	König
Baumg. Ines	Doerscht. 11	Baumg.
Preuß, Götz	Doerscht. 11	Preuß
Berg, Thomas	Doerscht. 11	Berg
Entsch	Doerscht. 12	Entsch
Kalle, Eric	zu den Wehrmünz 14/15/16/17	Kalle

[Handwritten signatures and scribbles, including names like 'Entsch', 'Kalle', and 'Berg']



CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH · An der B 193 17235 · Neustrelitz

Karge Bauconcept UG
Irisweg 13
17033 Neubrandenburg

CEMEX Kies
Mecklenburg-Strelitz GmbH
An der B 193
17235 Neustrelitz
Tel. (0 39 81) 24 61-0
Fax (0 39 81) 24 61-20
www.cemex.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Höppner

Kontakt

(0 39 81) 24 61-10
(0 39 81) 24 61-20

konrad.hoepner@cemex.com

Datum

13.08.2015

Errichtung einer PVA auf Flächen des Kiestagebaus Hohenmin

Sehr geehrter Herr Karge,

wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme der Forstverwaltung im Rahmen der
Trägerbeteiligung öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.
„Solarpark Hohenmin“;

Wir teilen Ihnen mit, dass während des Zeitraums der am 03.06.2015 beim Bergamt
Strausund beantragten Teilbeendigung der Bergaufsicht (voraussichtlich 31.12.2030) eine
Inanspruchnahme von Waldflächen durch die CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH
nicht erfolgen wird. Durch die befristete Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht
wird die Möglichkeit des Kiesabbaus auf Grundlage der Planfeststellung verwehrt. Eine
Inanspruchnahme von Waldflächen durch die CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH
ist somit nicht möglich. Folglich entfällt damit auch die Bereitstellung von Flächen für die
Wiederaufforstung bzw. den Waldausgleich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

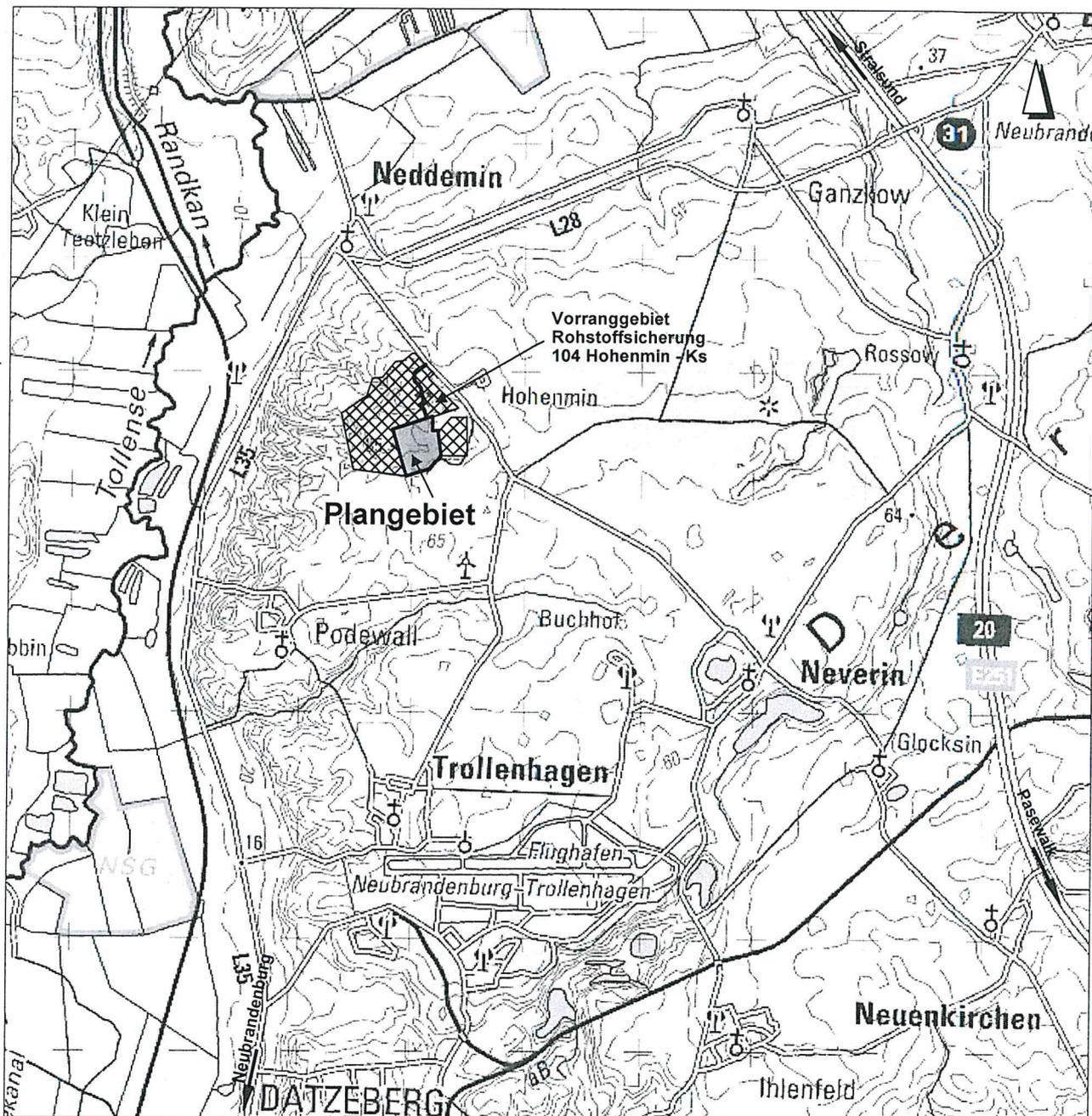
CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH

I.V. Höppner

I.A. Klaus

CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH · An der B 193 · 17235 Neustrelitz
Sitz der Gesellschaft: Neustrelitz · Amtsgericht: Neubrandenburg, HRB 5236 · Geschäftsführung: Marcel Busch
Bankverbindung: Commerzbank AG Heidelberg · BLZ 672 400 39 · Konto 190 74 84 00
SWIFT-BIC: COBADEFF333 · IBAN: DE63 6724 0039 0190 7484 00





Übersichtsplan ©GeoBasis-DE/M-V 2015

Gemeinde Neddemin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin"

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1. Grundlagen der Planung
2. Geltungsbereich
3. Zielstellung und Grundsätze der Planung
4. Festsetzungen
 - 4.1 Art der baulichen Nutzung
 - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 4.3 Überbaubare Grundstücksfläche
5. Verkehrliche Erschließung
6. Ver- und Entsorgungsanlagen
7. Immissions- und Klimaschutz / Blendwirkung
 - 7.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BimSchG)
 - 7.2 Immissionsschutz
8. Altlasten und Altlastverdachtsflächen
9. Denkmalschutz
10. Bergrecht
11. Gewässerschutz

Teil II

Anlagen

- Anlage 1 Umweltbericht
- Anlage 2 Fachbeitrag Artenschutz
- Anlage 3 Vorhabenbeschreibung
- Anlage 4 Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom

1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,

2. Geltungsbereich

Plangebiet: Gemeinde Neddemin
Gemarkung Hohenmin
Flur 1, Flurstücke 72 (teilw.), 73 (teilw.), 74/2 (teilw.), 75 (teilw.),
76 (teilw.), 77 (teilw.), 78 (teilw.), 79 (teilw.), 80 (teilw.), 82
(teilw.), 85/1 (teilw.), 86 (teilw.), 152 (teilw.) und 93/1 (teilw.)
sowie
Flur 2, Flurstück 4/1 (teilw.)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14,3 ha und wird begrenzt
im Norden durch den Tagebau Hohenmin
im Westen durch den Tagebau Hohenmin und daran anschließende
Waldflächen
im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
im Osten durch den Tagebau Hohenmin

Die Grenzen des Plangebietes sind im Teil A - Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

3. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Mit der Planung wird folgendes Ziel angestrebt:

Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Das Planvorhaben trägt dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erhöhen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Vorranggebietes zur Rohstoffsicherung für Kies (Ks) in Hohenmin (Hohenmin Nr. 104 – Ks) mit einer Gesamtfläche von ca. 73,4 ha. Durch die Inanspruchnahme der zum Teil ausgeklasten und brachliegenden Tagebauflächen entspricht das Planvorhaben den Grundsätzen der Energiepolitik des Landes, für Solaranlagen geeignete Konversionsflächen zu nutzen.

Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche auf ca. 10,5 ha und somit auf ca. 14,3 % der Fläche des Vorranggebietes wird gewährleistet, dass nur ein untergeordneter Teil des Vorranggebietes bebaut werden kann.

Der Betrieb der PV-Anlage wird als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre und die Rohstoffsicherung als Folgenutzung festgesetzt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage gemäß dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien (EEG) zur Erzeugung regenerativer Energie geschaffen.

Da für das Gemeindegebiet kein Flächennutzungsplan existiert, erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dringenden Gründen, die sich aus der Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung der Umwelt- und Energiepolitik des Bundes und des Landes zum Klimaschutz ergeben, nach § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird zur Genehmigung beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eingereicht.

Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

4. Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“.

Zulässig sind im Einzelnen folgende bauliche Anlagen:

- die Errichtung von fest aufgeständerten Photovoltaik-Modulen einschließlich der Tragkonstruktionen
- die Errichtung von erforderlichen Wechselrichter-Stationen
- die Errichtung von erforderlichen Transformatoren
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Die Festsetzung nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte entsprechend der geplanten Nutzung.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2036. Als Folgenutzung wird die Rohstoffsicherung (Kiesabbau) festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Vor Entlassung des Plangebietes aus der Bergaufsicht erfolgen umfangreiche Geländeregulierungen. Deshalb können die zur Zeit vorhandenen Geländehöhen nicht als Basis für eine Höhenfestsetzung herangezogen werden.

Daher wird eine ideelle ebene Fläche, die durch die 3 festgesetzten Höhenbezugspunkte bestimmt wird als untere Bezugsebene festgesetzt.

Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird dann als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur ideellen unteren Bezugsebene bestimmt.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

5. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Kreisstraße MST 36 in der Ortslage Hohenmin aus über das Betriebsgelände des Kiessandtagebaues Hohenmin und das betriebliche Wegenetz.

Mit dem Eigentümer des Kiessandtagebaues wird für die Nutzung ihrer Wege eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen.

Bei allen Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Straßenverkehrswesen, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

6. Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung:

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

In der Ortslage Hohenmin und entlang der Kreisstraße MST 36 befindet sich Bestand der Trinkwasserversorgung. Derzeit befindet sich eine Trinkwasserzubringerleitung von Buchhof nach Hohenmin in Planung. Ein Großteil der Trasse befindet sich in den Nebenbereichen zur K 36 und MST 36. Ein Teilabschnitt verläuft unter der Fahrbahn.

Der Bestand liegt außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 "Solarpark Hohenmin". Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen kann es jedoch zu

Einschränkungen bzw. Behinderungen auf den genannten Straßen kommen. Je nach Ausführungszeit ist dies für die weiteren Planungen zu berücksichtigen (Lieferverkehr).

Löschwasser:

Eine Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich. Es wird empfohlen, die Standorte der Wechselrichter mit geeigneten Handfeuerlöschern auszurüsten.

Schmutzwasserableitung

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

Bei breitflächiger Versickerung ohne technische Einrichtungen von Einzelanlagen ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Elektroenergie

Östlich des Plangebietes verläuft eine 20-kV-Freileitung. Diese ist im Plan gekennzeichnet. Die Leitung selbst und der dazugehörige Schutzkorridor befinden sich außerhalb des Plangebietes.

Die Stromeinspeisung erfolgt in das Versorgungsnetz des zuständigen Energieversorgungsunternehmens.

Telekommunikation

In Plangebietsnähe befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil174-3 ist der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen:

unmittelbar:

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern
- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

mittelbar:

- durch eine dritte Leitung, die im *selben Spannungsfeld* eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.

Es wird daher empfohlen, schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu den Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Für die Deutschen Telekom AG besteht keine Verpflichtung, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Dies ist nur auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage 4 zur Begründung).

Gasversorgung

Anlagen der Gasversorgung sind im Plangebiet und deren unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

7. Immissions- und Klimaschutz / Blendwirkung

7.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In der Nachbarschaft zur geplanten Photovoltaikanlage befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Hohenmin, Flur 1, Flurstück 93/1 (teilweise) eine Bauschuttanfertigungsanlage, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurde.

Die CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH betreibt dort eine Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Abfälle. Durch den Anlagenbetrieb kann es zu Staub- und Lärmimmissionen kommen. Ggf. kann dadurch der Betrieb der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.

7.2 Immissionsschutz

Bei dem Bauvorhaben und dessen Errichtung sind grundsätzlich alle Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend § 23 BImSchG zu gewährleisten.

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Hier ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen VwV) vom 19. August 1970 eingehalten werden.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird.

Bezüglich der Blendwirkung kann aufgrund der geringen Strahlungsintensität mit einem sehr kleinen Einfluss gerechnet werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass bei tief stehender Sonne in östlicher und westlicher Richtung die direkte Blendung durch die Sonne den auftretenden Reflexionen der Photovoltaikanlage um ein Vielfaches überwiegt. Insgesamt kann die von der Anlage ausgehende Blendwirkung als sehr gering eingestuft werden.

Eventuelle Blendwirkungen gegenüber dem Straßenverkehr und angrenzenden Nutzungen sind durch die Südausrichtung der Module ausgeschlossen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder sind 20 kV-Freileitungen und Transformatorenstationen (Niederfrequenzanlagen) so zu errichten, dass eine unzulässige Beeinflussung bzw. Schädigung von Personen ausgeschlossen wird.

8. Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Im Bergwerksfeld Hohenmin westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine abgedeckte Deponie. Der Deponiekörper wird durch das Planvorhaben nicht berührt. Die Lage der Altablagerung wurde in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannte Bodenbelastungen, wie

- auffälliger Geruch,
- anormale Färbungen,
- verunreinigte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, alte Ablagerungen u.ä.

angetroffen, ist die Untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich zu informieren. Zu dieser unverzüglichen Information sind alle Beteiligten verpflichtet. Das heißt sowohl, Grundstückseigentümer und Bauherr als auch Planer, Gutachter, Bauleiter, andere Auftragnehmer und deren Beschäftigte sowie sonstige Helfer sind anzeigespflichtig. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu

beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

9. Denkmalschutz

Ein ehemals vorhandenes Bodendenkmal wurde vor Auskiesung mit Genehmigung des Bergamtes Stralsund im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege M-V beseitigt. Die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen zur Beseitigung des Bodendenkmals erfolgte mit Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Kiestagebau Hohenmin.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat mit Stellungnahme vom 17.07.2015 bestätigt, dass im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind.

HINWEIS ZUM VERHALTEN BEI ZUFALLSFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

10. Bergrecht – aus der Stellungnahme des Bergamtes

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemin berührt unmittelbar bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG).

Im Bereich der o. g. Maßnahme existiert zurzeit der Tagebau "Hohenmin" mit zwei Bergbauberechtigungen

- 1.) das Bergwerkseigentum (BWE) § 9 BBergG "Hohenmin" und
- 2.) die Bewilligung (B/B) § 8 BBergG "Hohenmin/Anschlussfeld".

Inhaber dieser Bergbauberechtigungen ist folgende Firma: CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH, An der B 193, 17235 Neustrelitz.

Für den Tagebau "Hohenmin" besteht ein bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss bis zum 30.05.2030. Hier entsteht eine Lücke zwischen der Laufzeit des Solarparks und der

Gültigkeit des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes. Der Inhaber der Planfeststellung kann jedoch auf Antrag eine Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes beantragen. Die Errichtung des Solarparks soll auf Flächen erfolgen, für die zurzeit ein gültiger Hauptbetriebsplan Gewinnung (bis zum 30.09.2016) zugelassen ist. Dem Bergamt Stralsund liegt ein Antrag auf Beendigung der Bergaufsicht vor. Dieser wird zurzeit bearbeitet. Für die Fläche innerhalb der Grenze des Bebauungsplanes soll dann die Bergaufsicht beendet werden.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Die Gewinnung des Bodenschatzes innerhalb des Tagebaues "Hohenmin" darf nicht eingeschränkt oder behindert werden.
- Die Zaunanlage ist nach Aufbau, im nächsten Risswerk des Tagebaues darzustellen.
- Die Betriebsplangrenzen im Tagebau sind nach Beendigung der Bergaufsicht neu festzulegen. Die neuen Feldeseckpunkte für den gültigen Hauptbetriebsplan sind dem Bergamt Stralsund zu übergeben (Änderung des Hauptbetriebsplanes).

Nach erfolgter Beendigung der Bergaufsicht durch das Bergamt Stralsund steht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" der Gemeinde Neddemin nichts entgegen.

11. Gewässerschutz

Der nördlichste Bereich der Zufahrt und deren Anschluss an die Dorfstraße MST 36 befindet sich in einer Trinkwasserschutzzone III. Die Grenze ist im Plan gekennzeichnet. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete -1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

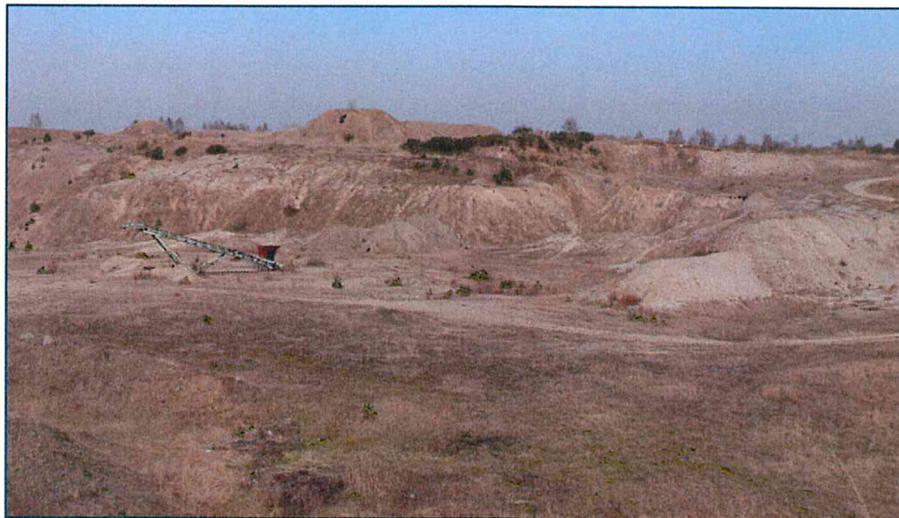
Wird beim Bau der Photovoltaikanlage eine Trafostation notwendig, werden wassergefährdende Stoffe benutzt, entsprechend § 20 LWaG M-V ist der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen.

gebilligt durch die Gemeindevertretung am:

ausgefertigt am

Der Bürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 3
SOLARPARK HOHENMIN
GEMEINDE NEDDEMIN



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

Dr. Rommy Nitschke

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

14.09.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	- 1 -
2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 3 -
3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 3 -
3.1. Raumordnung und Landesplanung.....	- 3 -
4. Bewertung	- 4 -
4.1. Nationale Schutzgebiete	- 4 -
4.2. Internationale Schutzgebiete.....	- 4 -
4.3. Geschützte Biotope.....	- 5 -
4.4. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 5 -
4.5. Bewertung nach Artengruppen.....	- 9 -
5. Zusammenfassung.....	- 19 -

1. Anlass

Die Gemeinde Neddemin beabsichtigt, für den südwestlich von Hohenmin gelegenen Sand- und Kiestagebau „Hohenmin Süd“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Das Plangebiet gehört verwaltungsseitig zur Gemeinde Neddemin, Mecklenburg-Strelitz und befindet sich ca. 6 km südöstlich von Altentreptow und ca. 8 km nördlich von Neubrandenburg nahe des Ortsteils Hohenmin. Es befindet sich im ehemaligen Sand- und Kiesabbaugebiet südwestlich von Hohenmin. Das übrige Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der B-Plan Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ umfasst auf folgenden Flurstücken der Gemarkung Hohenmin eine Gesamtfläche von ca. 14,3 ha:

Flur 1, Flurstücke 72 (teilw.), 73 (teilw.), 74/2 (teilw.), 75 (teilw.), 76 (teilw.), 77 (teilw.), 78 (teilw.), 79 (teilw.), 80 (teilw.), 82 (teilw.), 85/1 (teilw.), 86 (teilw.), 152 (teilw.) und 93/1 (teilw.) sowie Flur 2, Flurstück 4/1 (teilw.).

Die Fläche gilt entsprechend § 32 Abs. 2 Nr. 2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als Konversionsfläche und verfügt somit über die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche auf ca. 10,5 ha und somit auf ca. 14,3 % der Fläche des Vorranggebietes wird gewährleistet, dass nur ein untergeordneter Teil des insgesamt ca. 73,4 ha großen Vorranggebietes bebaut werden kann. Der Betrieb der PV-Anlage wird als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre und die Rohstoffsicherung als Folgenutzung festgesetzt.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,6 festgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan in einem Umweltbericht darzustellen.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf etwaig umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

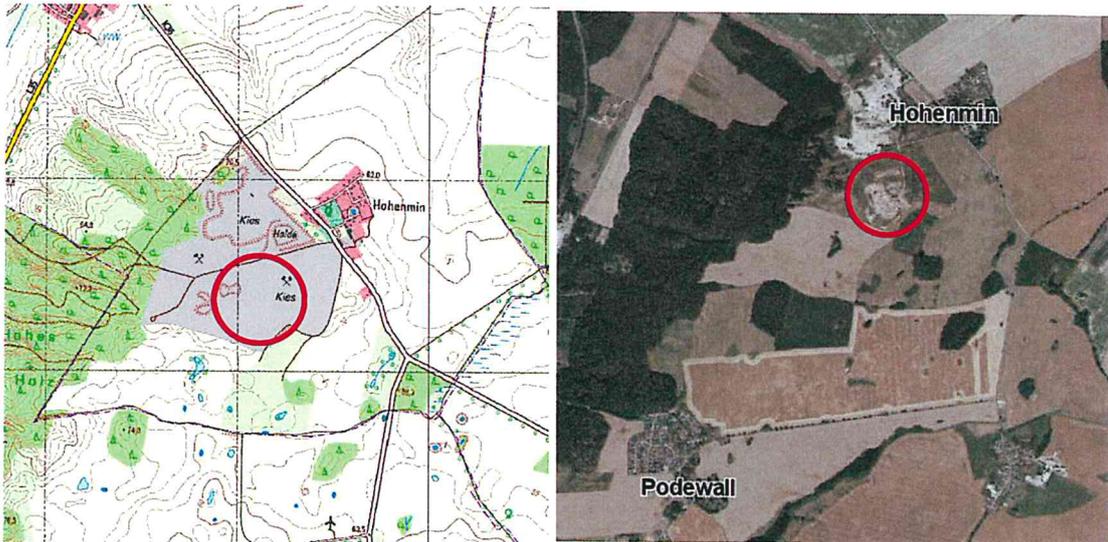


Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandortes; links Auszug aus der Topografischen Karte, rechts Luftbild. Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2015.

Das Konzept basiert auf der Nutzung von polykristallinen Modulen. Die Module werden in der Regel zu Gestelleinheiten (s.g. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung sowie ohne gegenseitige Verschattung aufgestellt. Gemäß Festsetzungen im B.-Plan darf die Moduloberkante eine Höhe von 3 m über GOK nicht überschreiten.

Am Vorhabenstandort ist geplant, die PV-Module mit einer vorgegebenen Neigung von ca. 15° zur Ebene fest auf Gestellen, die aus Schienen- und Winkelsystemen bestehen (s. nachfolgende Abbildung), zu installieren. Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit zu wählende Abstand zwischen den Gestellreihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten und die Pflege der Fläche. Die Modultische werden mit Hilfe von gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl ca. 1,5 m im Boden verankert.



Abbildung 2: Beispiel für mehrreihige Modultische. Fot: SLF 28.10.2014.

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

3.1. Raumordnung und Landesplanung

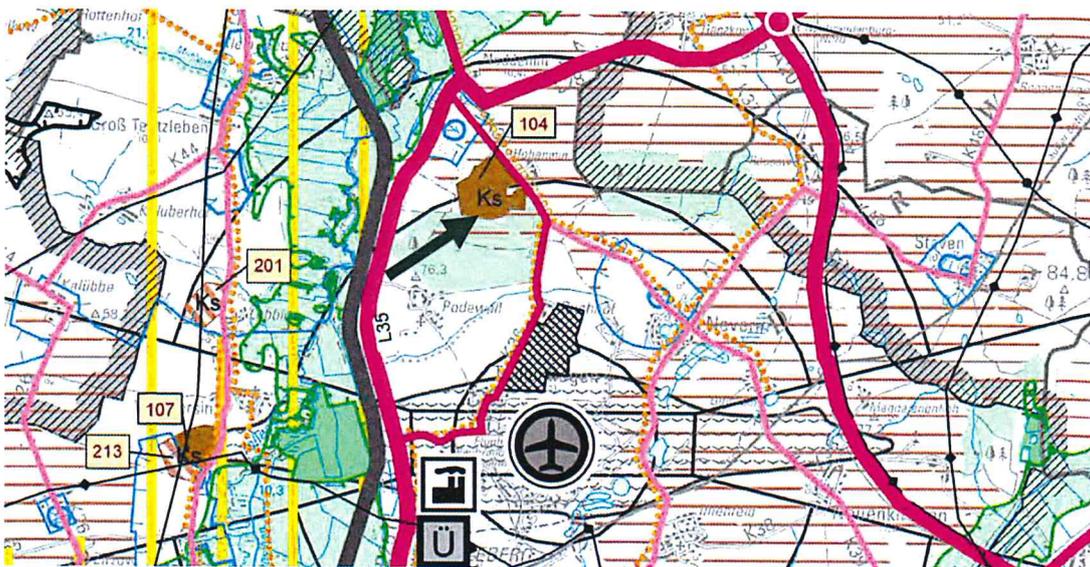


Abbildung 3: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP MS 2011, Pfeil=Lage des Plangebietes.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung festgelegt. Es handelt sich um das Vorranggebiet Nr. 104 „Hohenmin“ zur Gewinnung von Kiessand mit einer Gesamtgröße von 73,4 ha.

4. Bewertung

4.1. Nationale Schutzgebiete

Nationale Schutzgebiete sind im relevanten Umfeld von Hohenmin nicht vorhanden.

4.2. Internationale Schutzgebiete

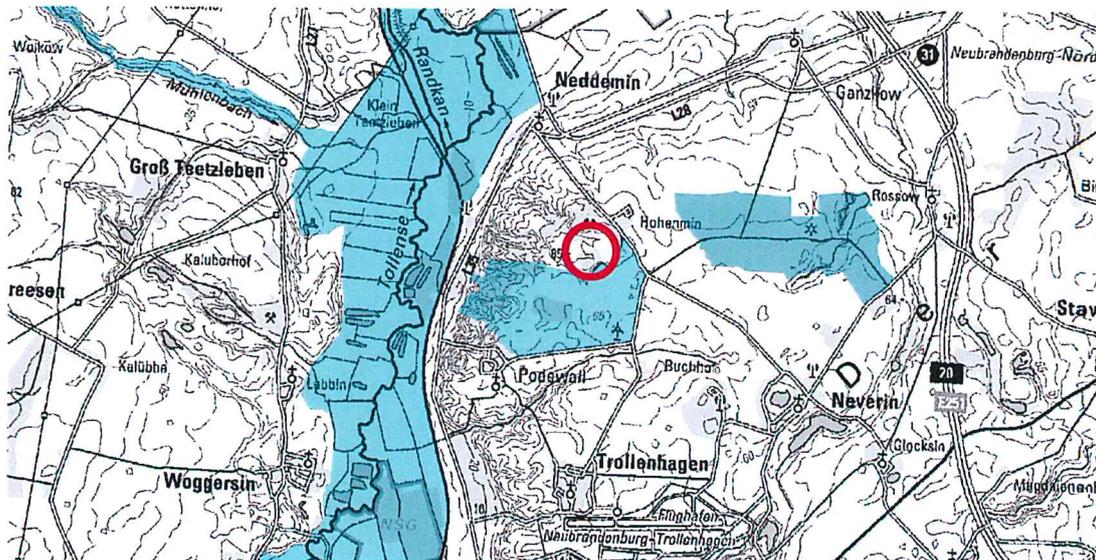


Abbildung 4: Internationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis).
Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2015.

Abbildung 4 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten. Südlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“.

Im Standardartenbogen sind Rotbauchunke und Kammmolch als relevante Arten aufgeführt. Bei den genannten Arten handelt es sich um Tiere mit gewässergebundener Lebensweise. Das Vorhaben soll in einer ehemaligen Kiesgrube realisiert werden. Entsprechende Lebensraumstrukturen der genannten Arten sind dort nicht vorhanden. Mittelbare Beeinträchtigungen in Form von etwaigen Sonnenreflektionen an den Gestellen auf das Gebiet werden durch das zwischen Bebauungsfläche und FFH-Gebietsgrenze befindliche Geländere relief durch Sichtverdeckung verhindert. Zwar wird das Gelände auch in diesem Bereich neu modelliert, allerdings wird hierbei der o.g. Aspekt der Sichtverdeckung berücksichtigt.

Aufgrund der Tatsache, dass das FFH-Gebiet und dessen Lebensraumtypen nicht betroffen ist und der somit lokal begrenzten, überwiegend optischen Wirkung des Vorhabens sind keine (mittelbaren) Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

Eine ausführlichere Darstellung des Sachverhalts erfolgt in der separaten Unterlage zur FFH-Vorprüfung.

4.3. Geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden laut Biotopkataster keine geschützten Biotope. Der im Plangebiet maßgebliche Biotoptyp „Sand- bzw. Kiesgrube“ (XAK) gehört nutzungsbedingt nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Umweltbericht zum B-Plan sowie dem nachfolgenden Kapitel zu entnehmen.

Innerhalb der überbaubaren Sondergebietsfläche befinden sich keine geschützten Biotope, eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung gemäß § 44 BNatSchG kann für diese somit ausgeschlossen werden.

4.4. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

Der Sand- und Kiestagebau Hohenmin ist im südlichen Bereich in den betreffenden Flächen bereits durch Kiesgewinnung und Abraumablagerung geprägt. Derzeit besteht kein Bedarf der Förderung von Kiesen und Sanden in diesem Bereich. Durch das nach wie vor existente Bergrecht besteht jedoch nach wie vor Gewinnungsberechtigung.

Die Errichtung einer PV-Anlage ist demnach als zeitlich begrenzte Zwischennutzung vorgesehen. Danach steht die Fläche wieder dem Abbau von Rohstoffen zur Verfügung.

Mit der Zwischennutzung einhergehen zur Herstellung der Standsicherheit in den Randbereichen der Kiesgrube eine Abflachung der innenseitig vorhandenen Böschungen im Bereich der bereits getätigten Kiesgewinnung sowie die Planierung der im Tagebau ebenfalls noch befindlichen Halden.

Diese großräumigen Modellierungs- und Planierungsarbeiten erfolgen im Wesentlichen vorab ohne Bezug zur PV-Anlage zur Gewährleistung der Standsicherheit in der Fläche.

In der Folge wird sich nach Abschluss der Geländearbeiten sowohl mit, als auch ohne Zwischennutzung mit einer Freiflächen-PV-Anlage nach kurzer Zeit eine zunächst von Landreitgras dominierte ruderale Pionierflur entwickeln. Zur Freihaltung der PV-Module wird während des Zwischennutzungszeitraums von 20 Jahren lediglich der Gehölzaufwuchs unterbunden.

Da auf der Vorhabenfläche aktuell und nach der Zwischennutzung durch die PV-Anlage Bergrecht besteht, wäre ohne Installation einer PV-Anlage grundsätzlich jederzeit auch ein Abbau der Rohstoffe möglich. Dies bedeutet, dass aktuell und jederzeit zulässigerweise eine teilweise oder vollständige Beseitigung der momentan oberflächlich anstehenden Biotopstruktur stattfinden kann. Die Zwischennutzung durch Solarmodule wird dagegen den Sukzessionsstatus „Staudenflur“ (mit zeitweiliger, aber regelmäßiger Mahd, ohne Gehölzaufwuchs) für den Zeitraum von 20 Jahren „konservieren“.

Insofern wird bei den nachfolgenden Bewertungen der jeweiligen Artengruppen von dem aktuellen Zustand und dem zu erwartenden Zustand mit Realisierung der PV-Anlage differenziert.

Momentan stellt sich die südliche Sand- und Kiesgrube als weitgehend vegetationsarme Sand-/Kiesfläche dar. Der bereits ausgekieste Bereich weist umlaufend eine mehrere Meter hohe, teilweise steilwandige Böschung auf. Die gesamte Vorhabenfläche und damit ein Teil der südlichen Kiesgrube ist derzeit durch Abbautätigkeiten geprägte Sukzessionsfläche in unterschiedlichen Stadien und unterschiedliche Haldenhöhen gekennzeichnet. Die Kiesgrube war zum Aufnahmezeitpunkt gewässerfrei. Auch temporäre Kleingewässer waren nicht auszumachen.

Die Halden und Böschungsbereiche am Rand der eigentlichen Kiesgrube und im Umfeld wiesen zum Aufnahmezeitpunkt (19.03.2015) im Wesentlichen eine Pionier-Ruderalflur mit Landreitgras auf. Einzelne Bereiche sind durch aufkommenden Ginster, junge Kiefern oder Birken gekennzeichnet. (Ruderaler) Sandmagerrasen tritt in der Fläche nur an drei Randstellen kleinflächig auf; feinsandige Bereiche sind in der Fläche selten, es überwiegt als

Fraktion der gröbere Kies. Die Vegetationsdecke deutet auf ein eher karbonat-/nährstoffreiches Substrat hin. Ältere, über das Pionierstadium hinausgehende Staudenfluren an den Böschungen sowie inmitten der Kiesgrube fehlen jedoch im gesamten überbaubaren Bereich.

Insgesamt ist eine Abgrenzung und Aufteilung der verschiedenen, jedoch allesamt noch sehr jungen Sukzessionsstadien in unterschiedliche Biotoptypen aufgrund ihrer sehr kleinräumigen Wechsel und der in diesem jungen Stadium sehr hohen natürlichen Dynamik weder sinnvoll noch auf Grundlage der Kartieranleitung M-V möglich – nach wie vor vermittelt das Plangebiet ausgehend von der Biotopstruktur den Eindruck eines in Betrieb befindlichen Kies-/Sandtagebaus (Biotoptyp XAK).

Der Erfassungszeitpunkt zur Aufnahme der Biotopstruktur des Geländes (19.03.2015) liegt außerhalb der Brutzeit der in der Kiesgrube potenziell brütenden Arten und auch außerhalb der Haupterfassungszeiten bez. Reptilien und Amphibien. Eine ergänzende Erfassung erfolgte am 16.06.2015. Zwei Erfassungen ergeben indes kein vollständiges Abbild des tatsächlichen faunistischen Artenspektrums. Die Vor-Ort-Aufnahmen sind insofern Grundlage für eine Potenzialabschätzung, die jedoch angesichts der nur geringfügigen Einflüsse einer Freiflächen-PV-Anlage auf die zu erwartende, nach Geländemodellierung neu einsetzende Sukzession für eine artenschutzfachliche Bewertung der B-Plan-Inhalte als ausreichend erachtet wird.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den zuvor beschriebenen Teilbereichen.



Abbildung 5: Überblick über die Kiesgrube vom nordöstlichen Rand Richtung Südwest. Gut erkennbar ist das in der gesamten Fläche wechselnde Mosaik von Landreitgrasfluren und teilweise offenen Bereichen, die nutzungsbedingt verschiedene Sukzessionsstadien und Standortbedingungen anzeigen. Foto: SLF 19.3.2015.



Abbildung 6: Blick vom nordöstlichen Rand Richtung Nordwest, Blick auf die sich nördlich anschließende Fläche zwischen Plangebiet und der im Betrieb befindlichen Kiesgrube. Foto: SLF 19.3.2015.



Abbildung 7: Blick auf die sich nördlich des Plangebietes noch im Betrieb befindlichen Kiesgrube, Blick von Süd nach Nord. Foto: SLF 19.3.2015.



Abbildung 8: Blick vom nordöstlichen Rand des Plangebietes auf den nördlichen Rand der Kiesgrube mit Halden unterschiedlicher Ausprägung und ruderalem Bewuchs sowie teils offenen kiesigen Bereichen. Das Kieferngelände am Bildrand links oben markiert den nordwestlichen Rand der Kiesabbaufläche, gehört allerdings nicht mehr zur Plangebietsfläche und bleibt somit unbeeinflusst. Foto: SLF: SLF 19.3.2015.



Abbildung 9: Blick von Südwesten auf den südlichen Rand der Plangebietsfläche und die Zufahrt in die Kiesgrube. Foto: SLF 19.3.2015.



Abbildung 10: Blick vom Südrand über die Kiesgrube zur nordseitigen Böschungskante. Foto: SLF 19.3.2015.



Abbildung 11: Blick von Südost auf die Südseite, diese weist an der Südböschung eine geschlossene Ruderalstaudenflur auf. Unmittelbar südlich der erkennbaren Fahrspuren verläuft die Plangebietsgrenze. Foto: SLF 19.3.2015.



Abbildung 12: Blick von der Südost-Ecke auf das sich unmittelbar südlich angrenzende Kleingewässer, Der Feldweg markiert die Plangebietsgrenze. Foto: SLF 19.3.2015.

Wie bereits angemerkt, werden unabhängig von den Inhalten des B-Plans in Kürze die in der ausgekiesten Teilfläche vorhandenen, steilen Böschungen abgeflacht, die ausgekiesten Bereiche aufgefüllt und die Halden planiert. Zur Errichtung der PV-Anlage ist allenfalls in Teilbereichen dann noch eine Feinplanie des Geländes nötig. Der im Hinblick auf die PV-Anlage zu bewertende Status Quo der Biotopstruktur wird demnach ein anderer sein, als im März 2015 kartiert: Auszugehen ist dann von einem vegetationslosen Rohboden, auf dem sich sukzessionsbedingt eine neue Vegetationsdecke ausbilden wird.

4.5. Bewertung nach Artengruppen

VÖGEL

Die außerhalb der Brutzeit am 19.3.2015 vorgenommene Biotopaufnahme lässt keine konkreten Aussagen zum aktuellen Brutvogelgeschehen in der Kiesgrube zu. Deshalb wurde ergänzend am 16.06.2015 eine Erfassung des faunistischen Bestandes im Plangebiet durchgeführt. Beide Kartierungen bilden die Grundlage für eine Potenzialabschätzung, in deren Rahmen die kartierten und darüber hinaus ggf. noch zu erwartenden Tierarten – sofern relevant – betrachtet werden.

Auch an dieser Stelle sei betont, dass bereits B-Plan-unabhängig allein auf Grundlage des geltenden Bergrechtes kurzfristig die Einebnung des ausgekiesten Bereiches und der Halden, d.h. umfangreiche Erdbewegungen und eine vollständige Änderung der Biotopstruktur erfolgt. Der sich momentan noch darstellende Zustand wird sich allerdings auch nach Installation der PV-Anlage für die gesamte Nutzungsdauer kurzfristig wieder einstellen (freie Sukzession nur mit Unterbindung des Gehölzaufwuchses). Damit ergibt sich auch kaum eine Änderung des artenschutzrechtlich zu bewertenden Zustandes der Kiesgrube für die Dauer der Zwischennutzung.

Für Rast- und Zugvögel spielt die Kiesgrube keine relevante Rolle – die diesbezüglich ggf. vorhandene Funktion beschränkt sich derzeit allenfalls auf den durchziehenden Sandregenpfeifer, der mitunter auch (selten) in Kiesgruben brüten kann (sehr viel häufiger ist hier der Flussregenpfeifer anzutreffen). Die diesbezügliche potenzielle, aber nicht sehr wahrscheinliche Rastgebietsfunktion des Plangebietes ist angesichts der nördlich angrenzenden, aktiven und mindestens ebenso geeigneten Kiesgrube irrelevant.

Insofern erfolgt nachfolgend lediglich für die potenziell vorkommenden Brutvogelarten eine vertiefende Betrachtung.

Am 16.06.2015 wurden im Rahmen einer knapp 4-stündigen Erfassung folgende Arten außerhalb des Plangebietes als Brutvögel (unterstrichen) und Nahrungsgäste festgestellt:

Feldlerche, Goldammer, Graumammer, Wachtel, Star, Hänfling, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Neuntöter, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Kohlmeise, Rebhuhn, Nebelkrähe, Bachstelze, Feldschwirl, Mehlschwalbe, Mauersegler

Innerhalb des Plangebietes wurden folgende Brutvögel (unterstrichen) und Nahrungsgäste festgestellt:

Braunkehlchen, Goldammer, Wachtel, Steinschmätzer, Hänfling, Star, Feldlerche, Schwarzmilan

Im Bereich des südlich des Plangebietes liegenden Kleingewässerkomplexes wurden folgende Brutvögel (unterstrichen) und Nahrungsgäste kartiert:

Rohrweihe, Kranich, Mauersegler, Mehlschwalbe, Schwarzmilan, Blässhuhn, Klappergrasmücke, Stockente, Braunkehlchen, Goldammer, Rothalstaucher, Sumpfrohrsänger

Für die Nahrungsgäste ausschlaggebend ist nicht der vegetationsfreie ausgekieste Bereich, sondern die halboffenen und geschlossenen, insektenreichen Staudenfluren, die sich größtenteils außerhalb des Plangebietes befinden.

Nach Umsetzung der Planinhalte wird sich zunächst eine von Landreitgras dominierte Pionierflur, später eine artenreichere Staudenflur trockenwarmer Standorte auch innerhalb des Plangebietes während der 20-jährigen Betriebsdauer der geplanten PV-Anlage entwickeln und halten können, da während dessen kein Kiesabbau und auch keine Lagerung von Abraum auf der Fläche erfolgen kann. Die Entwicklung einer solchen Staudenflur wird sich nicht auf die Modulzwischenflächen beschränken, sondern ohne Einschränkung auch unter den Modulen stattfinden. Daraus ergibt sich nach Errichtung der PV-Anlage voraussichtlich bereits nach wenigen Jahren innerhalb des Geltungsbereichs infolge unterschiedlicher Besonnungs-/Feuchtestufen ein struktur- und artenreiches Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften. Infolge dessen wird sich das Artenspektrum innerhalb des Plangebietes voraussichtlich erheblich erhöhen. Bislang in der Fläche nicht brütende, weil auf dichte, krautige Vegetation angewiesene Brutvögel werden dann auch innerhalb des Plangebietes brüten können. Alle vorgenannten Arten meiden nachweislich Freiflächen-PV-Anlagen nicht, sondern nutzen diese als in der Regel attraktives Brut- und Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung der Habitatqualität durch Umsetzung der Planinhalte ist insofern nicht zu erwarten. Vielmehr wird sich das Artenspektrum deutlich erhöhen. Dabei wird der Zugang der Fläche durch Prädatoren wie Wildschwein, Fuchs, Dachs und Marderhund aufgrund des umlaufend zu errichtenden Sicherheitszaunes erheblich erschwert, so dass in der Fläche mit deutlich höheren Bruterfolgen zu rechnen ist als in außerhalb liegenden, ähnlich strukturierten, aber dafür uneingeschränkt zugänglichen Flächen. Hiervon wird nicht nur das bereits im staudenreichen südwestlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes brütende Braunkehlchen profitieren. Auch für die außerhalb des Plangebietes nachgewiesenen Brutvogelarten wird sich nach Planumsetzung das Bruthabitat kurz- bis mittelfristig erweitern.

Dieser Umstand ist nicht etwa für den Bau und Betrieb der PV-Anlage wesentlich, sondern für ihren Rückbau: Dieser sollte nach voraussichtlich 20 Jahren Nutzungsdauer insofern vor Beginn oder nach der Brutzeit erfolgen. Ein günstiger Zeitraum für den Rückbau wäre insofern der 01.09. – 15.03. Sollte unmittelbar nach Rückbau der PV-Anlage die Wiederaufnahme der Kiesgewinnung in der betreffenden Fläche geplant sein, ist in dem genannten Zeitraum nicht nur die Anlage zurückzubauen, sondern die Fläche zur Vermeidung von Bruten vollständig von Vegetation zu befreien. So haben die bis dahin jährlich in der Fläche brütenden Arten die Möglichkeit, zu Brutbeginn auf die umgebenden Flächen auszuweichen. Außerdem werden durch diese Vorgehensweise Tötungen von Individuen und Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (diese werden alljährlich von den

vorgenannten Arten neu angelegt) zu Brutbeginn durch Erdarbeiten / Abschieben der Vegetation vermieden.

Zusammenfassende Bewertung Brutvögel und Nahrungsgäste (Plangebiet)

Vorhabensbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? Nein

Innerhalb des Plangebietes brütet bislang nur das Braunkehlchen. Da vor Umsetzung der Planinhalte noch auf Grundlage des geltenden Bergrechts zur statischen Sicherung der Fläche flächendeckend umfangreiche Erdarbeiten durchgeführt werden, wird sich das Habitat unabhängig von der Aufstellung des B-Plans dahingehend verändern, als dass die Fläche dann vegetationslos und mit Rohboden und Kies bedeckt sein wird. Anschließend erfolgt jedoch während der Betriebsdauer die Entwicklung einer artenreichen Staudenflur und eine entsprechende Erhöhung des Habitatwertes für Boden-/Wiesenbrüter. Dieser Umstand ist während der Flächenpflege und des Rückbaus der PV-Anlage folgendermaßen zu berücksichtigen:

Vorsorglicher Artenschutz (Bauarbeiten):

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des etwaig in der Fläche brütenden Braunkehlchens nach dem 10.07.; Bauarbeiten während der Brutzeit sind nur dann möglich, wenn das Plangebiet im Zeitraum 20.04.-10.07. bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten wird; davon ist auszugehen, da innerhalb des Plangebietes unabhängig von der Aufstellung des B-Plans kurzfristig mit einer umfangreichen und nach geltendem Bergrecht zulässigen Geländemodellierung zu rechnen ist.

Vorsorglicher Artenschutz (PV-Betrieb):

Zum Schutze des sich darüber hinaus sukzessions- und pflegebedingt einstellenden Artenspektrums an Boden- / Wiesenbrütern ist während des Betriebes der PV-Anlage folgendes zu beachten:

Kein Pestizideinsatz,

Umlaufender Schutzzaun zur Gewährung größtmöglicher Störungsarmut,

Keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd der Modulzwischenflächen und der Modulunterflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insb. unter den Modultischen jährlich wechselnd auf jeweils ca. 1/3 der Gesamtfläche)

Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15.Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.

Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.

Vorsorglicher Artenschutz (Rückbau PV-Anlage):

Der Rückbau der PV-Anlage erfolgt nach voraussichtlich 20 Jahren Nutzungsdauer vor Beginn oder nach der Brutzeit, d.h. im Zeitraum 01.09. – 15.03. Sollte unmittelbar nach Rückbau der PV-Anlage die Wiederaufnahme der Kiesgewinnung in der betreffenden Fläche geplant sein, ist in dem genannten Zeitraum nicht nur die Anlage zurückzubauen, sondern zur Vermeidung von Bruten in der drauf folgenden Brutperiode die Fläche vollständig von Vegetation zu befreien.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** Nein

Die erhebliche Störung ist während der Bauarbeiten, des Betriebes und des Rückbaus nicht gegeben: Die Bauarbeiten sind temporär und erreichen hinsichtlich Intensität und Umfang bei weitem nicht das Maß eines derzeit zulässigen Kiesabbaus. Nach Abschluss der Bauarbeiten und während des Betriebs der PV-Anlage ergeben sich keinerlei Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen werden. Es werden sich im Gegenteil positive Merkmale ergeben, da die Gesamtfläche abgezäunt und somit für Prädatoren und Menschen nicht oder nur noch sehr schwer erreichbar sein wird. Das Störungspotenzial auf der Fläche wird im Vergleich zum Status Quo ganz erheblich reduziert.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Zusammenfassende Bewertung Brutvögel und Nahrungsgäste (Kleingewässer südlich)



Abbildung 13: Das Foto verdeutlicht den Geländesprung zwischen Plangebiet (Bildmitte bis Bildrand rechts) und dem südöstlich davon liegenden Kleingewässerkomplex (linker Bildrand) um ca. 7 m. Auch der Feldweg zwischen Gewässer und Plangebiet ist deutlich zu sehen. Foto: SLF 19.03.2015.

Vorhabensbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? **Nein**

Tötungen können während des Baus, des Betriebs und des Rückbaus der PV-Anlage ausgeschlossen werden, da in den südlichen Kleingewässerkomplex nicht eingegriffen wird.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Die erhebliche Störung ist während der Bauarbeiten, des Betriebes und des Rückbaus nicht gegeben: Die Bauarbeiten zu Beginn und Ende der Zwischennutzung sind temporär und erreichen hinsichtlich Intensität und Umfang bei weitem nicht das Maß eines derzeit zulässigen Kiesabbaus. Zudem bewirkt der Geländesprung zwischen Plangebietsrand und Gewässerumfeld von ca. 7 m, dass das Plangebiet aus Gewässerperspektive nicht eingesehen werden kann. Dieser Geländesprung verhindert außerdem, dass etwaig an den Modulgestellen reflektierte Sonnenstrahlen das Kleingewässer erreichen können (Die Module selbst absorbieren das Sonnenlicht nahezu vollständig, Reflektionen treten hier nicht auf).

Während des Betriebs der PV-Anlage ergeben sich keinerlei Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im südlichen Kleingewässerkomplex führen werden, da die Fläche nur selten von Menschen frequentiert wird¹. Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die betreffenden Arten nicht auf technische Anlagen, sondern die menschliche Silhouette insbesondere während der Brutzeit in Nestnähe empfindlich reagieren – Störungen dieser Art sind weniger im Zusammenhang mit dem Plangebiet, sondern vielmehr hiervon unabhängig mit dem zwischen Plangebiet und Kleingewässer verlaufende Feldweg (vgl. Abb. 13) zu sehen. Dieser wird offenbar nicht selten von Spaziergängern zu Erholungszwecken genutzt. Dennoch dient der Gewässer-Röhricht-Komplex störungsempfindlichen Arten wie z.B. dem Kranich nachweislich als Bruthabitat (Hinweis der UNB auf Existenz, bestätigt durch aktuellen Brutnachweis am 16.06.2015, Paar mit 1 Jungen). Die Röhrichtflächen am Rande und innerhalb der Wasserfläche bieten hierbei genügend Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die brütenden Tiere.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

¹ Im Gegensatz zur aktuellen Situation: Spaziergänger, teilweise Hunde führend, nutzten das Plangebiet, das eigentlich aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden darf (Hinweisschilder!), an beiden Erfassungsterminen.

Zusammenfassende Bewertung Seeadler (Brutstandort ca. 570 m entfernt)

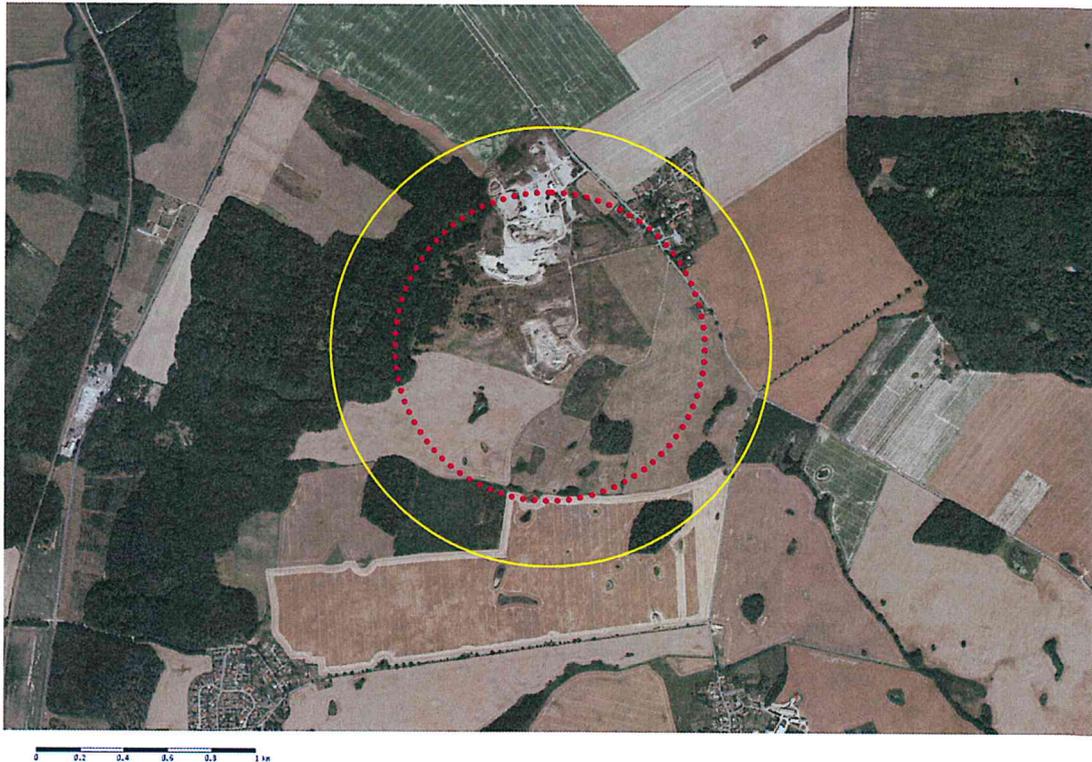


Abbildung 14: Pufferzonen um das Plangebiet. Gelb: 600 m Umfeld, Rot: 300 m Umfeld. Erläuterung im Text. Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V 2015.

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meckl. Seenplatte erging der Hinweis auf die Existenz eines Seeadlerbrutplatzes im Wald in ca. 570 m Entfernung zum Plangebiet. Gemeint ist sicherlich das Waldgebiet im Westen / Nordwesten des Geltungsbereichs.

§ 23 Absatz 4 NatSchAG M-V enthält folgende gesetzliche Landesregelung zum Horstschutz von Groß- und Greifvögeln:

„Gemäß § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche verboten,

1. *im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,*
2. *in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,*
3. *in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August die Jagd auszuüben,*
4. *in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten; in der für die Jagdausübung freien Zeit ist die Benutzung mobiler jagdlicher Einrichtungen zulässig.*

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Der gelbe Kreis in Abb. 14 markiert das 600 m Umfeld um das Plangebiet und tangiert somit die potenzielle Lage des betreffenden Horstes. Der rote Kreis deutet das 300 m Umfeld um das Vorhaben an. Aus Abbildung 14 ergibt sich insofern auf visuelle Art, dass das Plangebiet nicht in den Horstschutzzonen I und II des brütenden Seeadlers liegt und

außerdem die aktuell in Betrieb befindliche, ungleich größere Auskiesungsfläche nördlich des Plangebietes entweder die gleiche oder aber eine deutlich geringere Entfernung zum Seeadlerhorst aufweist. Die Einstellung des Kiesabbaus zugunsten einer (wesentlich störungsärmeren) Zwischennutzung durch eine Freiflächen-PV-Anlage im Plangebiet wird insofern nicht zu einer Erhöhung des für den Horstschutz maßgeblichen Störpotenzials führen. Da überdies keine essenzielle Nahrungsfläche des Seeadlers (Fisch- und wasservogelreiche Gewässer) beansprucht wird und von einer PV-Anlage auch keine Erhöhung des Grundtötungsrisikos zu erwarten ist, ist der planbedingte Eintritt von Verboten in Bezug auf das betreffende Seeadlerbrutpaar ausgeschlossen.

Vorhabensbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? **Nein**

Im Zuge der Planumsetzung wird nicht in Seeadlerbrut- oder -nahrungshabitate eingegriffen. Die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau einer PV-Anlage sind mit keinerlei Tötungsrisiken für den Seeadler (und andere Vögel) verbunden. Eine Tötung durch Planumsetzung ist somit ausgeschlossen.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Durch Umsetzung der Planinhalte ergibt sich eine Reduzierung des von der Plangebietsfläche ausgehenden Störpotenzials. Bei der Betrachtung maßgeblich ist nicht die Existenz einer technischen Anlage oder die Nutzung des Geländes durch Fahrzeuge, sondern das Auftauchen der menschlichen Silhouette in Horstnähe, insbesondere innerhalb der gesetzlich verankerten Horstschutzzonen I und II (0 – 100 m, 100 m – 300 m). Das Plangebiet liegt außerhalb der Horstschutzzonen, auch wird das Gebiet nach Planumsetzung aufgrund der Sicherung durch einen umlaufenden, hohen Metallzaun nicht mehr vom Menschen ungehindert betreten werden können. Die mit der Planumsetzung verbundenen Wirkungen werden daher keine Auswirkungen auf die lokale Population haben, die im rechtlichen Sinne überdies nicht identisch mit dem betreffenden Revier ist.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

SÄUGETIERE

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die **Fledermäuse** artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Vielmehr wird sich durch die Sicherung der entstehenden Sukzessionsfläche eine artenreiche Staudenflur mit anschließend extensiver Pflege eine erhebliche Erhöhung des Potenzials der Fläche als dann insektenreiches Nahrungshabitat ergeben. Es werden darüber hinaus weder potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch Nahrungshabitats von Fledermäusen zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt.

Die potenzielle Betroffenheit weiterer gem. Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG Säugetierarten (Biber, Feldhamster, Fischotter, Kegelrobbe, Seehund, Schweinswal) ist biotopbedingt ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

AMPHIBIEN

Das zur Rohstoffgewinnung genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine Habitatfunktion; in der Fläche fehlen sowohl temporäre, als auch permanente Kleingewässer vollständig. Auch Steinschüttungen, die ggf. als Winterquartier dienen könnten, sind in der Fläche nicht vorhanden. Derlei Strukturen werden insofern auch nicht durch die planunabhängige Geländesicherung / -modellierung verloren gehen.

Dass das betreffende Gelände während der etwa 20-jährigen Zwischennutzung durch eine PV-Anlage zukünftig als Winterquartier dienen wird, ist trotz aufkommender Staudenflur sehr unwahrscheinlich. Jedoch liegt die Fläche zwischen einem Kleingewässer (im Süden) und einem Wald (im Norden), so dass Wanderungen zwischen Winterquartieren und Laichhabitats wahrscheinlich sind; die Beobachtung von ausgewachsenen Grasfröschen in der Landwirtschaftsfläche westlich des Plangebietes während der Kartierung am 19.03.2015 ist diesem Vorgang zuzuordnen.

Derlei Wanderungen werden von einer PV-Anlage einschl. ihrer Umzäunung nicht unterbunden, da die Gesamtanlage für Amphibien durchlässig ist. Dies gilt auch, wenn der umlaufende Zaun nicht abschnittsweise eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm gewährt; Eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm führt im Übrigen dazu, dass Prädatoren wie insbesondere Fuchs, Dachs und Marderhund leicht in die Fläche eindringen und den sich dort einstellenden Bestand an Bodenbrütern erheblich dezimieren können. Es wird insofern empfohlen, die Zaununterkante bodennah zu setzen, da die Maschenweite eines Metallzauns für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger in der Regel durchlässig ist.

Im Übrigen wird die sich in der Fläche einstellende Biotopstruktur (Staudenflur) den Vorgang der Amphibienwanderung begünstigen. Die von Stauden und Modulen ausgehende Bodenverschattung verhindert ein Austrocknen und auch die Sichtbarkeit der wandernden Amphibien (als potenzielle Beute für Greifvögel). Die derzeit nahezu vegetationsfreie Fläche weist diese entscheidenden Merkmale nicht auf.

Insofern sind bei Planumsetzung insgesamt keine Beeinträchtigungen der Art im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

REPTILIEN

Während der Kartierungen am 19.03. und 16.06.2015 konnte mit Ausnahme einer Ringelnatterbeobachtung im südlich gelegenen Kleingewässer kein Reptiliennachweis erfolgen. Jedoch ist infolge der für Reptilien im Plangebiet durchaus geeigneten Strukturen mit dem Auftreten z.B. der Zauneidechse zu rechnen, insbesondere in Bereichen die durch ein kleinflächiges Nebeneinander von Offenflächen (Eiablage), insektenreichen Staudenfluren (Nahrung) und einzelnen Feldsteinen (Sonnplätze und Winterquartiere) gekennzeichnet sind.

Die Umsetzung der Planinhalte führt jedoch zu keinen Einschränkungen für die Zauneidechse und andere Reptilien. Die vorhandenen Feldsteine befinden sich außerhalb des Plangebietes und bleiben erhalten. Das hier ebenfalls anstehende, allerdings nur kleinflächig sandige, ansonsten kiesige Substrat kann zumindest in Teilbereichen entsprechend zur Eiablage genutzt werden. Ob dies auch nach der planunabhängig zu erwartenden Geländesicherung / -modellierung an den betreffenden oder dann an anderen Stellen möglich ist, ändert nichts an der grundsätzlichen Eignung des Geländes als Eidechsenhabitat.

Im Hinblick auf der Erhaltung des Habitatwertes für die Zauneidechse ist von einer Ansaat nach Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zu verzichten.

Insgesamt ergibt sich nach Errichtung und Inbetriebnahme einer PV-Anlage in der südlichen Sand- und Kiesgrube Hohenmin eine mindestens gleichbleibende Lebensraumqualität für Reptilien. Das Nahrungsangebot (Insekten) wird sich sukzessionsbedingt erhöhen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

RUNDMÄULER UND FISCH

Die Artengruppen sind vom Vorhaben aufgrund fehlender Biotopstrukturen nicht betroffen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

SCHMETTERLINGE

Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche bleibt während der Zwischennutzung mindestens gleich bzw. verbessert sich sukzessions- und pflegebedingt nach Installation der Module für diese Artengruppe. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der hier potenziell vorkommenden Schmetterlinge mit einer eher positiven Änderung zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

KÄFER

Manche Käferarten sind auf sandig-kiesige Offenflächen mit angrenzenden Staudenfluren spezialisiert. Diese Strukturen werden bei Umsetzung der Planinhalte erhalten bleiben bzw. sich flächig ausdehnen. Durch Erhöhung des Pflanzenartenspektrums werden insbesondere die räuberisch lebenden Laufkäferarten von der Erhöhung des Nahrungsangebotes (Kleininsekten, Larven etc.) in der Fläche profitieren. Die sich einstellende Sukzession wird derzeit in der (vegetationsfreien) Kiesgrube potenziell vorhandene Käferarten in andere Bereiche verdrängen, andere Käferarten werden sich dafür weiter ausbreiten können. Dieser Vorgang wird durch eine PV-Anlage nicht oder nur unerheblich beeinflusst. So ist insgesamt der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG durch Errichtung und Inbetriebnahme einer PV-Anlage im Hinblick auf die Artengruppe Käfer nicht zu erwarten.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

LIBELLEN

Auf der Vorhabenfläche selbst existieren keine Gewässerbiotope. Das nächste Gewässer befindet sich südlich davon und bleibt von der Planaufstellung unbeeinflusst. Libellen treten jedoch in der Fläche sowie am Rand vereinzelt jagend auf. Die Biotopstruktur im Plangebiet wird sukzessionsbedingt stauden- und insektenreicher. Die Funktion als Nahrungsfläche für Libellen kann sich insofern erhöhen. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist dagegen ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

WEICHTIERE

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet völlig ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

PFLANZEN

Die sukzessionsbedingte Umwandlung der derzeitigen Offenflächen zu einer geschlossenen Staudenflur wird nicht durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage als Zwischennutzung auf einer Kiesabbaufläche verursacht oder negativ beeinflusst. Zuvor wird das Gelände planunabhängig durch umfangreiche Modellierung statisch gesichert. Die dann einsetzende Sukzession wird mit und ohne PV-Anlage nahezu identisch verlaufen und die gleichen Pflanzenarten hervorbringen – entsprechende Erfahrungen konnten zum Beispiel im Zuge des mehrjährigen Monitorings zur PV-Anlage Warenhof (auf Magerrasen) gewonnen und dokumentiert werden.

Die fortschreitende, allerdings im Staudenstadium verbleibende Sukzession wird derzeit in der Kiesgrube potenziell vorhandene besonders oder streng geschützte Pflanzenarten verdrängen, andere werden sich dafür weiter ausbreiten können. Dieser Vorgang wird durch eine PV-Anlage nicht oder nur unerheblich beeinflusst. Darüber hinaus besteht aktuell auf der Fläche Bergrecht und Abbautätigkeiten wären jederzeit möglich. Die geplante PV-Anlage stellt nur eine Zwischennutzung dar und erhält den Status Quo für eine bestimmte Zeitdauer. Aus technischer Sicht unterbindet die notwendige jährliche Flächenmahd zwischen und ggf. unter den Modulen das Fortschreiten der Sukzession, d.h. Gehölzaufwuchs. Die Mahd fördert die Entwicklung einer artenreichen Staudenflur innerhalb der geplanten PV-Anlage und unterbindet das Aufkommen von Gehölzen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

5. Zusammenfassung

Innerhalb der südlichen Kiesgrube Hohenmin soll eine PV-Anlage als Zwischennutzung errichtet und betrieben werden. Ausreichende Mindestabstände vermeiden jedwede negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete. Momentan unterliegt die betreffende Fläche nutzungsbedingt (Kiesabbau, Halden) einer sehr hohen Dynamik. Diese wird durch die Zwischennutzung mit einer PV-Anlage unterbunden, so dass sich eine artenreiche Staudenflur entwickeln wird. Diese Entwicklung ist bei vorübergehender Einstellung des Kiesabbaus jedoch unabhängig von der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage. Diesbezüglich ist die geplante PV-Anlage nur eine zeitlich begrenzte

Zwischennutzung und erhält den Status Quo für eine bestimmte Zeitdauer. Aus technischer Sicht unterbindet die notwendige jährliche Flächenmäh zwischen und ggf. unter den Modulen das Fortschreiten der Sukzession. Die technisch bedingte Freihaltung der Modulunter- und -zwischenflächen von aufkommenden Gehölzen mittels voraussichtlich 1-2-schüriger Jahresmäh führt zu einer Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops. Der Eintritt von Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG kann folgendermaßen vermieden werden:

Vorsorglicher Artenschutz (Bauarbeiten):

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des etwaig in der Fläche brütenden Braunkehlchens nach dem 10.07.; Bauarbeiten während der Brutzeit sind nur dann möglich, wenn das Plangebiet im Zeitraum 20.04.-10.07. bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten wird; davon ist auszugehen, da innerhalb des Plangebietes unabhängig von der Aufstellung des B-Plans kurzfristig mit einer umfangreichen und nach geltendem Bergrecht zulässigen Geländemodellierung zu rechnen ist.

Vorsorglicher Artenschutz (PV-Betrieb):

Zum Schutze des sich darüber hinaus sukzessions- und pflegebedingt einstellenden Artenspektrums an Boden- / Wiesenbrütern ist während des Betriebes der PV-Anlage folgendes zu beachten:

Kein Pestizideinsatz,

Umlaufender Schutzzaun zur Gewährung größtmöglicher Störungsarmut,

Keine Flächenmäh, sondern Staffelmäh, d.h. zeitversetzte Mäh der Modulzwischenflächen und der Modulunterflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insb. unter den Modultischen jährlich wechselnd auf jeweils ca. 1/3 der Gesamtfläche)

Erstmäh zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmäh direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15.Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.

Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.

Vorsorglicher Artenschutz (Rückbau PV-Anlage):

Der Rückbau der PV-Anlage erfolgt nach voraussichtlich 20 Jahren Nutzungsdauer vor Beginn oder nach der Brutzeit, d.h. im Zeitraum 01.09. – 15.03. Sollte unmittelbar nach Rückbau der PV-Anlage die Wiederaufnahme der Kiesgewinnung in der betreffenden Fläche geplant sein, ist in dem genannten Zeitraum nicht nur die Anlage zurückzubauen, sondern zur Vermeidung von Bruten in der drauf folgenden Brutperiode die Fläche vollständig von Vegetation zu befreien.

Rabenhorst, den 14.09.2015


Oliver Hellweg